



Geschichte der Kirchengemeinde Eberstadt

Referat zur Pfarrsynode der Diözese
Adelsheim im Jahr 1895 von Pfarrer G.
Schumann in Eberstadt

Transkript: Bernd Fischer, Einbach.

Geschichte der Kirchengemeinde Eberstadt

Referat zur Pfarrsynode der Diözese Adelsheim im Jahr 1895
von Pfarrer G. Schumann in Eberstadt

I. Pfarrbeschreibung

Eberstadt in Baden (von den gleichnamigen Orten in Württemberg und Hessen zu unterscheiden) ist ein Pfarrdorf, das politisch zum Kreis Mosbach, Amt Buchen, kirchlich zur Diözese Adelsheim gehört. Die Bevölkerung bestand nach der Volkszählung von 1890 aus 442 Evangelischen, 5 Katholiken und 49 Israeliten, zusammen 495 Einwohnern. Am Orte befindet sich das Schloss der Freiherren Rüd't von Collenberg-Eberstadt, welchen auch das Präsentationsrecht für die Pfarrei zusteht. Das Dorf liegt in einem anmutigen, auf 3 Seiten von teilweise bewaldeten Anhöhen umgebenen Tal, das von dem nördlich von Eberstadt entspringenden Schlierbach, auch Krummbach genannt, durchflossen ist. Gute Fahrstraßen vermitteln den Verkehr mit sämtlichen Nachbarorten. Die Entfernungen betragen: bis zur Amtsstadt Buchen 6,7, nach Adelsheim, dem Ort der regelmäßigen kirchlichen Konferenzen und Synoden, 9,8, nach Seckach (Postamt und nächste Station der Odenwaldbahn) 6,4, nach Bödigheim, dem derzeitigen Dekanatsitz, 4,8 Kilometer. Für den Brief und Paketverkehr ist eine Posthilfsstelle mit täglich 2-maliger (am Sonntag einmaliger) Bestellung vorhanden. Die nächste Telegraphenstation ist Schlierstadt (2,9 km). Gesunde Luft und gutes Quellwasser sind schätzenswerte Vorzüge des Ortes. Auch für die übrigen notwendigen Lebensbedürfnisse ist in ausreichender Weise gesorgt. Ein Arzt aus Sindolsheim besucht die Gemeinde in der Regel 2 mal wöchentlich. Am Sitz des Arztes (7,9 km entfernt) ist auch eine Apotheke.

Die Einwohner sind kleine und mittlere Bauern, die vielfach nebenher ein Handwerk betreiben und sich eines mäßigen Wohlstandes erfreuen. Unterstützungsbedürftige Arme sind nur ganz wenige vorhanden. Die Bevölkerung ist im Ganzen intelligent, fleißig, sparsam und kirchlich, neigt aber auch zum Eigensinn, zur Lüge und Falschheit – dem fränkischen Volkscharakter entsprechend. Die Volksschule mit einem Hauptlehrer ist eine zweiklassige. Die Kirche, 1717 neu erbaut, ist im Ganzen wohl erhalten und genügt in räumlicher Hinsicht dem vorhandenen Bedürfnis. Sie enthält eine neue Orgel mit zwei Manualen und neun klingenden Stimmen. In dem kleinen Turm befindet sich eine alte Uhr und drei Glocken. Unterhalb der Kirche, nur durch einen Rain und die Dorfstraße davon getrennt, steht das 1819/20 erbaute zweistöckige Pfarrhaus mit sechs gleich großen, geräumigen Zimmern, Küche, zwei Kammern, Waschküche, zwei Kellern und einem Speicher. Ein neues, schmuckes Ökonomiegebäude, nahe beim Pfarrhaus, dient hauptsächlich zur Aufbewahrung des Brennholzes, enthält aber auch einen Schweine- und Hühnerstall. Zwischen Pfarrhaus und Ökonomiegebäude und hinter beiden liegt der etwa 18 Ar umfassende Hausgarten, bestehend aus etwa 12 Ar Gras- und Obstgarten und 6 Ar Gemüse- und Blumengarten. Des schlechten Bodens wegen eignet sich jedoch der Gemüsegarten nur wenig zum Anbau. Aus diesem Grund pachtet der Pfarrer gewöhnlich den zum Pfründegut gehörige Krautgarten „bei der Quelle“. – Das Pfründevermögen besteht aus 14 ha 31 a 90 qm landwirtschaftlichen Grundstücken, aus der Berechtigung zum jährlichen Bezuge von 19 Ster Laubholz, 12 Ster Eichenholz, 8 Ster Weichholz und 212 Stück Wellen aus dem Gemeindewald, ferner aus 6245 M. (Mark) Kapital und dem aus dem Heiligenfond zu entrichtenden sogen. „Lichtergeld“ im Betrage von jährlich 1 M. 71 d. Der Reinertrag der Pfründe wurde letztmals auf 1212 M. berechnet, ~~wobei aber die Kapitalzinsen irrigerweise außer Betracht geblieben waren. Mit denselben würde sich~~

der Reinertrag auf ca. 1462 M. belaufen. – An Akzidenzien¹ sind üblich: für eine Taufe 20 d von jedem Paten, für eine Trauung 4 M., für eine Beerdigung nichts; für den Konfirmandenunterricht sind Geschenke an Butter und Eier üblich, dafür werden aber auch die Konfirmanden an ihrem Ehrentag zu Kaffee und Kuchen ins Pfarrhaus eingeladen. Als Entschädigung für den Ausfall an Beerdigungsgebühren kann die freie Beifuhr des Pfarrholzes angesehen werden. Selbstverständlich werden die Bauern im Pfarrhause bewirtet.

Die Kirchengemeinde besitzt zwei örtliche kirchliche Fonds: den Heiligen- und Kirchenalmsosenfonds mit einem Vermögen von ca. 3600 M. und den Kirchen- und Pfarrhausbaufonds mit einem solchen von rund 20 000 M. Seit 1893 wird eine örtliche Kirchensteuer im Betrage von 415 M. jährlich erhoben.

Über den Stand des kirchlichen Lebens in der Gemeinde seien folgende statistische Angaben mitgeteilt: nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre (1890-94) betrug die Zahl der Kirchgänger 270 = 61%, die der Abendmahlgäste 374 = 84,6%. Der Jahresdurchschnitt des Kirchenopfers betrug in derselben Zeit 93 M., der der kirchlichen Landes-, Bezirks- und Ortskollekten 86 M., die Leistungen für den Gustav-Adolf-Verein 25 M., für die Heidenmission 59 M., für sonstige wohltätige Zwecke 52 M., im Ganzen also 315 M. 71 d (Pfennige) auf den Kopf der ev. Bevölkerung, wobei jedoch die Kirchensteuer nicht berücksichtigt ist.

Die Gottesdienste sind die in Landgemeinden allgemein üblichen. Wochenbibelstunden werden nur in den Wintermonaten jeweils am Donnerstagabend im Schulsaal gehalten. Das hl. Abendmahl wird jährlich 7 mal gefeiert, nämlich am Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Ägidius, Bußtag und Weihnachten.

Filiale ist keine vorhanden; dagegen liegt dem Pfarrer von Eberstadt die Pastorierung der Evangelischen in Schlierstadt und dem Seligentaler Hof ob.

Der Organist erhält jährlich 100 M. (90 M. aus der Kirchensteuerkasse und 10 M. aus dem Heiligenfond), wozu noch die Akzidenzien im Anschlag von 10 M. im Jahr kommen. Der Messner bezieht an jährlichem Gehalt a. aus dem Heiligenfond 30 M. für den eigentlichen Messnerdienst und 10 M. für Blasbalgtreten, b. aus der Kirchensteuerkasse 8 M. 57 d für die Besorgung des kirchlichen Geläutes; seine Nebeneinnahmen wurden s. Zt. zu 9 fl. 20 kr. veranschlagt. – Der Klingelbeutelträger erhält 10 M. aus dem Almsosen.

II. Geschichte der Kirchengemeinde.

Quellen.

1. Die Pfarrakten, Kirchenbücher, alte Rechnungen etc.
2. Auszüge aus P. Ignatii Gropp, ord. S. Bened., historia monasterii Amorbacensis, Frankofurti MDCCXXVI, die Gemeinden Bödighheim und Eberstadt betreffend (von Pfarrer Rieger).
3. Pro memoria in Sachen Freyherrn Rüdts von Collenberg zu Eberstadt und Bödighheim contra Chur-Maxnz, Öhrigen 1787.
4. Graf Rüdts von Collenberg – Bödighheim, Staatsminister a.D., die Einführung der Reformation in den Rüdtschen Orten (Manuscript).
5. Vierordt, Geschichte der ev. Kirche in Baden.

(Die Benützung der rüdtschen Familienarchive von Bödighheim und Hainstadt-Eberstadt ist leider nicht zu ermöglichen gewesen. Bei der Lückenhaftigkeit des oben angegebenen Materials war Vollständigkeit, Gleichmäßigkeit und Abrundung der Darstellung nicht zu erreichen, was man zu entschuldigen bittet.)

¹ Nebeneinnahmen des Pfarrers für seine pastoralen Dienste.

1. Periode: Eberstadt in der katholischen Zeit.

Das Jahr 1300 ist das älteste Datum, das in den uns zugänglichen Quellen über die kirchliche Vergangenheit von Eberstadt begegnet. Um jene Zeit soll „die Kirche dahier ihrem Diener, dem jeweiligen Pfarrer von Sindolsheim, eine Gült von etlichen Simri Korn und Hafer als Besoldungsteil zugewiesen“ haben². Die Richtigkeit dieser Angabe, die wir leider nicht mehr kontrollieren können, vorausgesetzt, wäre daraus zu schließen, dass Eberstadt damals Filiale von Sindolsheim war. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird jedoch Bödighem als Muttergemeinde genannt³. Möglicherweise trat Eberstadt in nähere Beziehung zu Bödighem, als Ritter Wipert Rüdts der Ältere von Collenberg im Jahre 1310 seine Güter unter seine vier Söhne verteilte „in der Maaße, dass Wipert (jun.) und Eberhard Bödighem mit seinen Zugehörungen und Conrad und Heinrich Collenberg mit seinen Zugehörungen erhielt“⁴, wobei Wipert der Jüngere Bödighem und Eberstadt, Eberhard Sindolsheim und Eubigheim sich angeeignet haben mag, so dass die seitherige Verbindung Eberstadts mit Sindolsheim zu Gunsten Bödighems gelöst wurde. 1350 wird Eberstadt durch den Abt Gottfried II. von Amorbach zur selbständigen Pfarrei erhoben, nachdem im vorhergehenden Jahr (1349) zur Fundierung der Pfarrei von Hans von Berlichingen zu Gundenbur(?) dessen Gült zu Gerichtstetten, Helmstheim, Hohenstatt, Schillingstatt, Buch a.A. und Arnoltzfelden erkaufte worden war. Über diese älteste Erwerbung ist noch der Kaufbrief – leider nicht im Original, aber in mehreren Abschriften verschiedenen Alters – vorhanden. Als „*desselben Gotteshaus und der gültten ein vorderer und ein fürmunt*“ erscheint in dieser Urkunde Herr Weiprecht von Thürn (Dürn). Zu Bürgen des Vertrags waren eingesetzt: Herr Poppen von Allazheim (Adelsheim), Ritter Hans von Husen (Jagsthausen), Kunz von Morlach, Guger von Berlichingen, Dietzel von Bremen (Brehmen) und Engelhart von Wittichstatt (Wittstadt). Dieselben sollen, wenn die Gültpflichtigen Schwierigkeiten machen, auf Anzeige des gültberechtigten Gotteshauses jeder mit einem Knecht und Pferd so lange in einem Wirtshaus in Adelsheim auf Kosten der Pflichtigen sich einquartieren, bis die Gült vollständig entrichtet ist. Unter den Zeugen erscheinen u. a. ein Eberhard Rüdts von Bödighem (Bruder, Neffe oder Großneffe Wiperts des Jüngeren), Lutz von Eberstadt und Pfaff Weingotz, Pfarrer zu Bofsheim. Dem Kaufbrief war das Siegel des Hans von Berlichingen und „*seiner ehelichen Hausfrouwen Greda*“ angehängt, sowie das des Herrn Poppen von Allazheim und des Eberhard Rüdts von Bödighem. Die Urkunde trägt das Datum: Anno Domini CCCXL nono feria secunda proxima ante diem nativitatis X/CC. Das Einkommen der neugegründeten Pfarrei aus den genannten sechs Orten betrug zusammen 9 Malter Korn, 4 Malter Dinkel, 9 Malter Hafer, 54 Schilling alter Heller, 4 Fastnachtshühner mit anhaftenden Rechten (Stallung und Atzung für den Pfarrer), 2 Sommerhühner und überdies von einem Gut in Buch a. A. das Besthaupt nach Ableben des jeweiligen Besitzers. Nach einem, wohl aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts stammenden Extrakt aus dem damaligen „Pfarrbuch“ wurden obige Einkünfte der Pfarrei durch mehrere Stiftungen vermehrt, nämlich durch Eberhardt Rüdts, welcher im Jahr 1393 „*9 Malter Früchte zu Sindolsheimb an die Pfarr zu Eberstatt gegeben*“, ferner durch Hanß und Eberhard Rüdts (Enkel Eberhards I.), welche dieselben 1402 eine jährliche Einnahme von 3 Pfund Heller und 1412 „*zween Gulden Geldts an Gold von der oberen Mühle zu Buchen*“ stifteten. „*Wo diese Stiftungsbriefe sambt denen Gefällen hingekommen, ist dermahlen niemand aß Gott bekannt.*“ Von einem

² Bericht des Pfarrers M. Streitberger an das Bezirksamt Osterburken v. 28. Dezbr. 1824.

³ Gropp, pars III, cap. IV, 16.

⁴ Pro memoria §. 1 u. Urkunde I: Wiperti senioris Teilungsbrief ds Ao. 1310.

weiteren Stiftungsbrief der Herren Hanß und Eberhard Rüdts über 30 Schilling Heller jährlicher Gült zu Seckach aus dem Jahre 1408 ist eine uralte, wahrscheinlich gleichzeitige, Abschrift erhalten, deren Schriftcharakter lebhaft an die berühmte Pariser (sog. Manessische) Liederhandschrift aus dem 14. Jahrhundert erinnert, - der in diesem Zusammenhang schon mehrfach erwähnte jüngere Eberhardt Rüdts stiftete auch 1404 eine Frühmesse in Eberstadt, welche Bischof Johann von Würzburg bestätigte. Die sog. Kollatur (das Recht zur Besetzung eines geistlichen Amtes) erhielt das Benediktinerkloster Amorbach. Mit Zustimmung des dortigen Abtes Heinrich tritt der Frühmesser Burkhardt von Dirbach im Jahre 1456 die auf dem Göcklershof zu Bödigheim ruhende Gült von 4 Malter Korn, 4 Malter Dinkel und 4 Malter Hafer, womit der Stifter die Frühmesse begabt hatte, an „Fritz Rüdts von Bödigheimb umb sein Theil des Zehends groß und glein zue Mettelheimb mit Nahmen anderthalb Viertheil“ ab.⁵ Endlich stifteten Johann und Eberhard Rüdts 1444 in die Kirche zu Eberstadt einen Altar sub titulo corporis Christi und statteten denselben mit Einkünften aus, deren Art und Ertrag aber nicht mehr bekannt ist. Die Darstellung der Einsetzung des hl. Abendmahls in Holzschnitzarbeit, wovon der Altar seinen Namen hatte, ist noch erhalten und dient auch dem jetzigen Altar zum Schmuck.

Jedenfalls bezog die Pfarrei zu dieser Zeit auch schon allerlei Gefälle aus Eberstadt selbst. Leider finden sich aber keine alten Urkunden mehr darüber. Es wird jedoch erlaubt sein, die entsprechenden Bezüge aus der ältesten vorhandenen Kompetenzbeschreibung von 1808 hier aufzuführen, da von späteren Zustiftungen (als den bereits erwähnten) nur noch eine aus dem Jahre 1616 genannt wird, von der man aber nichts näheres weiß und die auch schwerlich von größerem Belang war. Nach obiger Kompetenzbeschreibung erhielt der Pfarrer in loco Eberstadt:

- a. aus dem Heiligen sog. Lichtergeld 1 fl. 30 kr.,
- b. Gült: 3 Malter Korn, 5 Malter 8 Sester Spelz, 2 Malter 7 Sester Hafer,
- c. die Hälfte des kleinen Zehnten mit einem Ertrag von jährlich ca. 100 fl., d. den Blutzehnten, angeschlagen zu 56 kr.,
- e. an Grundzinsen 6 fl. 28 kr.,
- f. das Eckerrecht für Schweine,
- g. Holz: „ganz gewöhnliches Laubholz so viel ein zeitiger Pfarrer deßen bedarf, ohngefähr 10 Klafter und 500 Wellen“.

Diese Berechtigungen der Pfarrei scheinen sämtliche aus alter Zeit zu datieren. Eine Zusammenstellung aller Pfarreieinkünfte enthielt ein 1839 noch vorhandenes, seitdem aber verschwundenes Pfarr-Register aus dem Jahre 1528. Weitere Verzeichnisse der „Pfarr-Revenuen“ aus den Jahren 1565, 1572 und 1576, die Pfarrer Streitberger (1810 – 31) noch erwähnt, sind gleichfalls nicht mehr aufzufinden.

Weiteres Material über die kirchliche Ortsgeschichte von Eberstadt in der vorreformatorischen Zeit ist dem Verfasser bis jetzt nicht zugänglich geworden. Wir wenden uns daher nun zur Darstellung der

2. Periode: Eberstadt in der lutherischen Zeit

1. Abschnitt: Die Einführung der Reformation

Was Vierordt in seiner Geschichte der ev. Kirche in Baden (Bd. I, S. 414 und 482) über die Einführung der Reformation in Eberstadt mitteilt, bedarf mehrfacher

⁵ Laut noch vorhandenen „Weckßelbriffß de 1456“.

Berichtigung, wie wir auf Grund handschriftlichen Quellenmaterials nachweisen werden.⁶

Bei der bekannten günstigen Aufnahme, welche die reformatorischen Bestrebungen Luthers von Seiten des deutschen Adels fanden, ist die verhältnismäßig späte Einführung der Reformation in den Orten der fränkischen Reichsritterschaft auf den ersten Blick befremdlich. An Geneigtheit, den gereinigten Glauben anzunehmen, fehlte es jedoch keineswegs. Aber fast sämtliche Geschlechter des fränkisch-odenwäldischen Adels standen im Verhältnis der Abhängigkeit zu den mächtigen Stiftern Mainz und Würzburg, von denen sie einen Teil ihrer Besitzungen zu Lehen trugen. Hiezu kommt noch der Umstand, dass die Gebiete der Vasallen von ihren mächtigen Lehensherren durchschnitten waren, jede von ersteren etwa beabsichtigte Neuerung daher sofort wahrgenommen und unterdrückt werden konnte. Erst der Passauer Vertrag vom 2. August 1552 und der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555 gestatteten eine freiere Bewegung.

In Eberstadt waren in dieser Zeit die Brüder Georg Christoph u. Stephan Rüdts die alleinigen Ortsherren. Dieselben waren aber noch minderjährig u. standen seit dem Tode ihres Vaters Velten Heinrich (I.) 1549 unter der Vormundschaft ihres Onkels(oder Vetters von der Collenberger Linie?) Sebastian Rüdts, welcher sich jedoch um Eberstadt, an dem er nicht beteiligt war, wenig kümmerte. – Umso größeren Einfluss scheint der Stiefvater der jungen Herren, der bekannte Ritter Albrecht von Rosenberg, sowohl auf diese, als auch auf die Geschicke Eberstadts – wo er bisweilen Haus gehalten – geübt zu haben. Ritter Albrecht von Rosenberg, dieser eifrige Beförderer der lutherischen Lehre, hat auch in Eberstadt die Reformation eingeführt, wie die Enkel Stephan Rüdts, Wolf Albrecht und Velten Heinrich (II.), in späteren Religionsstreitigkeiten bezeugten und auch aus einem noch vorhandenen beeidigten Zeugenverhör hervorgeht. Darnach wurde auf Albrechts Befehl durch mehrere Eberstadter Bauern Johann Scherer von Wenkheim abgeholt u. nach Beseitigung des römischen Priesters Johann Hefner als erster lutherischer Pfarrer der hiesigen Gemeinde eingesetzt. Am Pfingstfest 1552 (also schon vor dem Passauer Vertrag, der vom 2. August datiert!) wurde hier „zum ersten Mal lutherisch gepredigt“.

Es wird zugestanden werden müssen, dass dem Rosenberger bei diesem Schritt das formale Recht nicht zur Seite stand. Wenn Valentin Heinrich (II.) und Wolf Albrecht Rüdts später erklären, Ritter Albrecht habe „in Vormundschafts Namen und Kraft ihres (seiner Stiefsöhne) habenden juris patronatus ac omnimodo jurisdictionis die Kirche zu Eberstadt reformirt“, so kann ersteres höchstens in dem Sinne richtig sein, dass Albrecht im Einverständnis mit Sebastian Rüdts, dem Vormund Stephans und Georg Christophs, gehandelt haben wird; das Patronatsrecht stand dem Ortsherren von Eberstadt überhaupt nicht zu, sondern dem Abt von Amorbach. Allein, wie die Reformation überhaupt, auf dem göttlichen Rechte fußend, sich im Gegensatz zum kanonischen und weltlichen Recht durchsetzen musste, so durfte auch Albrecht von Rosenberg dem Widerspruch des Abtes Jakob von Amorbach gegenüber sich auf den biblischen Grundsatz berufen: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Mt. 5,29). Übrigens haben die nun evangelischen Grundherren das alte Recht der Benediktiner von Amorbach wenigstens insofern auch weiterhin respectiert, als sie dem dortigen Abt das jus conferendi ... confirmandi willig zugestanden und für sich nur das jus

⁶ Wir schließen uns hier im Wesentlichen der dankenswerten Arbeit des + Herrn Staatsministers Grafen L. Rüdts von Collenberg – Bödighheim an.

praesentandi in Anspruch nahmen. Nach einem Schreiben Valentin Heinrich Rüdts (II.) an den Bischof von Würzburg vom 19./29. Mai⁷ 1629 ist „so oft die hiesige Pfarrstelle vacant gewesen, der designirte Pfarrer bis auf den 7. einschließlic nach Amorbach präsentirt worden, weil aber der Abt denselben nicht weiter vorgelassen, habe man seitdem die Präsentation unterlassen“.

Georg Christoph Rüdt traf 1557 mit seinem Bruder Stephan ein Abkommen, wonach Ersterer u. a. auch Eberstadt „als Oberherr, auch der Pfarrey und Frühmeiß Collator“ erhielt und mit seiner jungen Gemahlin hier Wohnung nahm.

Obleich man mit dem ev. Pfarrer Johannes Scherer, der sich auch um die damals noch wenig gepflegte Obstbaumzucht verdient gemacht haben soll, wie es scheint, ganz zufrieden war, so wurde derselbe doch nach mehreren Jahren wieder entfernt. Es war nämlich während einer von den Eberstadtern zahlreich besuchten Kirchweih zu Götzingen in Eberstadt Feuer ausgebrochen und ein Haus abgebrannt. Der Verdacht einer Brandstiftung fiel auf den Sohn des Pfarrers, und ein Teil der Gemeinde geriet deswegen in Feindschaft mit dem Pfarrer, weshalb es die Ortsherrschaft für angemessen fand, denselben wegzutun. Wo er damals hingekommen, ist nicht bekannt. Nach vier bis fünf Jahren wurde Scherer indessen wieder nach Eberstadt zurückberufen und verblieb daselbst bis zu seinem Ableben 1584. In der Zwischenzeit war die Gemeinde in raschem Wechsel von 4 Geistlichen versehen worden, deren Namen in dem ältesten vorhandenen Kirchenbuch verewigt sind. Sie hießen: Caspar Körner von Buchen (vielleicht ein Bruder des bekannteren Christoph Körner von Buchen, der 1576 am Konvent zu Torgau teilnahm, 1594 als Generalsuperintendent der Mark (Brandenburg) starb und ein Verwandter Wimpinas war), Sebastian Nickel, gleichfalls von Buchen, Johannes Schüßler von Harthem und M. Maximilian Biber (oder Viber).

Nach Scherers Tod 1584 bewarb sich Sebastian Knapp aus Bödigheim, der seit neun Jahren den Schuldienst in seiner Heimatgemeinde versehen und sich zum Kirchendienst vorbereitet hatte, um die Pfarrstelle zu Eberstadt. Er wurde von dem Ortsherren nach Heilbronn geschickt, um sich dort examinieren und ordinieren zu lassen, und darauf dem Abt zu Amorbach als Pfarrer präsentiert. Nach sechsjähriger Tätigkeit in hiesiger Gemeinde wurde er Pfarrer in dem ebenfalls rüdtschen Dorf Sindolsheim. Auf ihn folgte bis zum Ausbruch des 30-jährigen Krieges, dessen Folgen für unsere Gemeinde im nächsten Abschnitt geschildert werden sollen, noch drei Pfarrer: M. Sebastian Baumann aus Bofsheim von 1590 – 1605, M. Kaspar Effrem aus Schorndorf 1605 – 11 und Wolfgang Dietrich Knapp von Bödigheim (Sohn des Sebastian Knapp?) 1611 – 21.

Bis dahin scheint die Gemeinde sich einer Zeit ruhiger Entwicklung erfreut und sich mit dem neuen Glauben befreundet zu haben. Wenigstens sind keine gegenteiligen Nachrichten auf uns gekommen. Es ist überhaupt nur Weniges von Belang aus diesem Zeitabschnitt hinzuzufügen.

Im Gottesdienst bediente man sich – wenigstens seit Ausgang des 16. Jahrhunderts – der von Brenz und Osiander verfassten Brandenburg-Ansbach-

⁷ Im Jahre 1582 führte Papst Gregor XIII die nach ihm benannte Kalenderreform ein. Ziel war, die Frühlings-Tag-und-Nacht-Gleiche wieder auf den 21. März zu bringen. Am 8. Oktober wurden 10 Tage übersprungen und der 18. Oktober gezählt. Außerdem wurde der gültige Julianische Kalender verbessert, indem durch das Weglassen bestimmter Schalttage die durchschnittliche Jahreslänge der Wanderung der Erde um die Sonne besser angepasst wurde. Die Anordnung des Papstes war für die Protestanten nicht verbindlich, sie wurde sogar abgelehnt. Sie blieben bei der alten Zählweise. Dadurch war die Zeitrechnung innerhalb der Christenheit nicht mehr einheitlich. So werden damals oft zwei Daten mit zehn Tagen Unterschied angegeben. Erst im Jahre 1700 übernahmen die evangelischen Territorien im Heiligen Römischen Reich die gregorianische Reform.

Nürnbergischen Kirchenordnung, wovon ein Exemplar der Ausgabe von 1591 noch vorhanden ist.⁸

Für Handhabung kirchlicher Ordnung und Zucht in der Gemeinde sorgten die Ortsherren durch Herausgabe einer Art kirchlichen Polizeistrafgesetzbuchs. Eine solche „Hoch Adl. Rüdische Kirchen- und Sonntags-Ordnung“ nebst „Christlicher Ehe-Ordnung“ ist uns erhalten in dem ältesten uns erhaltenen Kirchenbuch von 1693. Obwohl diese aber aus einem älteren Kirchenbuch herübergenommen ist, scheint sie doch nicht die erste aus der evangelischen Zeit zu sein; denn erstens deuten verschiedene Stellen auf das Elend und die Sittenverwilderung des 30-jährigen Krieges hin, zweitens ist in der Einleitung schon auf ältere Ordnungen Bezug genommen und drittens enthält sie keinen Artikel, auf Grund dessen folgende Strafe verhängt werden konnte, welche in der Heiligenrechnung pro 1590/91 erwähnt ist: *„Item sind uber bescheen verbot sieben Personen, verschieen 89. Jars, Zur Zeit man nach dem morgen essen Zur Lehr des Catechismi in die Kirchen gehen sollen, angezeigt und Jede umb 1 fl. straffellig worden, thut 7 fl.“* Nach Art. 4 der vorhandenen Kirchenordnung wird das Versäumnis selbst des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes nur mit ¼ fl. bestraft. Es muss also ums Jahr 1590 eine strengere Ordnung in Geltung gewesen sein, und die uns erhaltene aus der Zeit des 30-jährigen Krieges stammen. Wir werden daher im nächsten Abschnitt darauf zurückzukommen haben.

Außer den im ersten Zeitraum aufgeführten Pfarreinkünften erscheint nun noch eine Gült von 5 Malter Korn und 7 Malter Hafer nebst 3 Fastnachtshühnern cum juribus aus Eicholzheim. Wann und auf welche Weise dieses Recht für die Eberstädter Pfarrei erworben wurde, haben wir nicht erkunden können.

Nach einem alten Auszug aus dem Pfarrbüchlein von 1576 haben die Eberstadter Bauern *„die Pfarräcker gebauet, alle Fuhren in Frucht, Heu, Grummet, Holtz etc. gethan, Geschnitten, Gemayet und Was Zum Feld gehöret gethan, dagegen der Pfarrer die accidentien nachgelassen und denen Bauern, wenn eingeschafft gewesen, Zur recreation Brod und Wein gegeben, welches biß ao. 1694 gedauert. Von da an haben die Pfarrer ihre Güter bauen müssen auf ihre eigene Costen, und geben doch Keine accidentien, sondern der Verf. muss umsonst tauffen, copuliren und begraben.“*

Vor Ende des 16. Jahrhunderts beginnen auch schon die Klagen der ev. Pfarrer über Unregelmäßigkeiten in der Leistung der ihnen zustehenden Bezüge. Die Abgabepflichtigen zu Buch a. A. liefern schlechte Gültfrüchte, die Schillingstadter Bauern wollen überhaupt nicht mehr gülten und die Eicholzheimer suchen den Pfarrer gleichfalls durch qualitativ und quantitativ ungenügende Gültlieferung zu schädigen und wollen die Fasnachtshühnern cum juribus durch Sommerhahnen ohne anhaftende Rechte ersetzen.

Zur Bestreitung der laufenden Kultusbedürfnisse dient schon im 16. Jahrhundert ein Heiligenfond, über dessen Entstehung aber nichts mehr auszumachen ist. Die erhaltenen Fondsrechnungen beginnen mit dem Jahr 1577. Der Fond selbst ist aber älter; denn die 1577er Rechnung beginnt mit einem *„Receß aus verndigem Jahr.“* Die Einrichtung der Rechnungen ist in den ersten achtzig Jahren eine äußerst primitive, etwa der unseres jetzigen Kassenbuchs entsprechend. Erst mit dem Jahr 1656 erscheinen die Einnahmen und Ausgaben unter wenigen Hauptrubriken geordnet. Die Einnahmen bestehen in Grund- und Kapitalzinsen, weiterhin aus Kirchenstrafen, Vermächtnissen und seit Pfingsten 1661 aus dem Klingelbeutelopfer. Auch ein Teil der Pfarrgefälle wurden von dem Heiligen

⁸ Nebenbei sei hier erwähnt, dass 1601 „eine Sandt Uhr uf die Kanzel“ aus dem Heiligen angeschafft wurde.

verrechnet. Die Rechner wechselten jährlich und erhielten keine Belohnung. Abgehört wurden die Rechnungen von 1582 an von dem Grundherrn oder seinem Rentbeamten im Beisein des Pfarrers, des Schultheißen und eines Gerichtsmannes.

Laut Urkunde vom 12. Januar 1607 stiftete Freifrau Dorothea Rüdts von Collenberg und Bödighheim geb. Höhlin, Wittib zu Eberstadt, 300 fl. Mit der Bestimmung, dass die 5%igen Zinsen dieses Kapitals in folgender Weise verteilt werden sollen: 1.) „jedem Pfarrer zu Eberstadt, so lang die ev. Religion währet und der Flecken unter dem adligen Geschlecht der Rüdtsen dieser Linie bleiben wird, 5 fl.“ 2.) einem ehelichen Sohn oder Tochter, ehrlicher und armer Leute Kind aus Eberstadt „zu einer Haussteuer“ 5 fl. Ist ein solches Kind nicht vorhanden, so sollen diese 5 fl. entweder unter fromme hausarme Leute verteilt oder in die Kirche verbaut oder auf die Schule⁹ allhier verwendet werden. 3.) Die übrigen 5 fl. soll erhalten entweder ein armer Knabe von Eberstadt oder einem anderen Orte Rüdtscher Herrschaft, der zum Studieren Lust hat oder, falls kein solcher vorhanden, ein armer Knabe, der ein Handwerk erlernen will. – Aus den ersten 100 fl des Stiftungskapitals wurde um 1775 ein Pfarracker gekauft. Wenige Jahre später wurde aber das Kapital durch eine Zustiftung der Grundherrschaft wieder auf seine ursprüngliche Höhe von 300 fl. gebracht.

Diese sog. Hohleische Stiftung wurde beinahe 2 ½ Jahrhunderte lang von dem Freiherrlich Rüdtschen Rentamt hier verwaltet. Nachdem aber in Folge der Unruhen der Jahre 1848 und 49 das Rentamt von hier weg nach Bödighheim verlegt worden war, ging mit dem 14. Januar 1850 die Stiftung in die Verwaltung des Kirchengemeinderats über. Wobei sich jedoch die Freiherren Rüdts die Verwendung der jährlichen Zinsen nach eigenem Ermessen vorbehielten. (Doch hatte der Kirchengemeinderat ein Vorschlagsrecht.) Seit 1879 befindet sich die Stiftung in den Händen des weltlichen Armenrates.

Anhangsweise sei hier noch die Notiz eingefügt, dass 1595 eine neue Kirchenglocke aus dem Heiligen angeschafft wurde um den Preis von 49 fl. ohne die Nebenkosten. Ein Miltenberger Uhrmacher hatte sie geliefert.

2. Abschnitt: Vereiteter Rekatholisierungsversuch.

In beinahe sieben Jahrzehnten ruhiger Entwicklung hatte der ev. Glaube, von den eifrig lutherischen Ortsherren geschützt und von wackeren Pfarrern treu gepflegt, in der Gemeinde feste Wurzeln geschlagen. Der nun ausbrechende 30-jährige Krieg mit seinen Drangsalen und Glaubensanfechtungen sollte auch für Eberstadt eine Kraftprobe evangelischer Treue bringen. „Das Unglück des Krieges traf auch unsere Gegend, wo viele von Hauß und Hof theils vertrieben, theils aus Furcht vor dem Feind selbst davon gelaufen sind und mancher seinen Geburts Ort gar nicht mehr gesehen hat.“¹⁰ Mehr als Leben und Eigentum der Einwohner wurde indessen bei dem für die Evangelischen so unglücklichen Verlauf der ersten zehn Kriegsjahre der Fortbestand des Protestantismus in hiesiger Gemeinde bedroht. Im böhmisch-pfälzischen und dänischen Feldzug Sieger, betrieb der von Jesuiten geleitete Kaiser Ferdinand II. allenthalben eine eifrige Gegenreformation. Sein Restitutionsedikt vom 6. März 1629, nach welchem die Evangelischen alle nach dem Passauer Vertrag (2. August 1552) in ihren Besitz gelangten Kirchengüter herausgeben und nur die Anhänger der unveränderten Augsburgischen Konfession den Schutz des Religionsfriedens von 1555 genießen sollten, war eine Legitimation derartiger Bestrebungen und selbst ein vernichtender Schlag gegen den Protestantismus.

⁹ Erste Erwähnung einer Schule in hiesiger Gemeinde.

¹⁰ Aus einem Schreiben Pfarrer Hamm's an die „hochfreyherrl. Gnädige Gemeinschafts Herrschafft“ v. 18. Febr. 1779.

Selbstverständlich machten besonders die geistlichen Fürsten sofort Gebrauch von den Befugnissen, die das kaiserliche Edikt ihnen gab. Und die Schirmherren von Eberstadt waren Vasallen des Bischofs von Würzburg und des Kurfürsten von Mainz! Auf dem bischöflichen Stuhle von Würzburg saß damals der fanatische Philipp Adolf von Ehrenberg, der – gleich seinem berühmteren Vorgänger Julius Echter von Mespelbrunn – ein wütender Verfolger vermeintlicher Hexen und Zauberer war und seinen eigenen Vetter Ernst von Ehrenberg hatte enthaupten lassen. In Mainz herrschte der Kurfürst Georg Friedrich von Greifenklau und nach dessen Tod (er starb am 6. Juli 1629) Anselm Casimir von Wamboldt. Abt zu Amorbach war Erhardt Leyendecker von Geisenheim, der den Augenblick für günstig hielt, um mit der bereiten Hilfe jener beiden Kirchenfürsten das Kirchenregiment zu Eberstadt (und Bödighheim) zurück zu erobern. In Eberstadt regierte (nach der Teilung von 1620) Valentin Heinrich (in Bödighheim dessen älterer Bruder Wolf Albrecht) Rüdt von Collenberg, Enkel des oben mehrerwähnten Stephan Rüdt.

Abt Erhardt von Amorbach schrieb kurz nach Veröffentlichung des Restitutionsedikts einen Brief an den evangelischen Pfarrer von Eberstadt, Johannes Agricola aus Sindolsheim (seit 1621), worin er demselben vorwarf, dass er die Rechte der Pfarrei dem Grundherrn gegenüber nicht gewahrt, insbesondere einen für die Pfründe nachteiligen Separatvertrag mit demselben abgeschlossen habe, und mit der Drohung einer „Reformation“ schloss. Durch den Pfarrer hiervon benachrichtigt, schrieb Valentin Heinrich Rüdt unterm 10./20 April¹¹ 1629 nach Amorbach: er habe „glaublich vernommen, dass der Abt eine vermeintliche Reformation vermittelt Einschlebung eines Meßpriesters durch fremden Anhang oder Hilfe in Eberstadt vorzunehmen Willens sei. Der Abt werde wohl wissen, dass nicht er oder sein Kloster, sondern die Rüden von Bödighheim als fundatores et donatores und jetzt er, Valentin Heinrich, selbst patronus sei, auch das jus praesentandi jederzeit unstreitig und ohne Contradiction des Abtes gehabt und ausgeübt, während er dem Abt das jus conferendi nicht bestreiten wolle; er verwahre sich gegen jede etwaige Eingriffe.“ Auch an den Kurfürsten Georg Friedrich von Greifenklau zu Mainz als Lehensherrn wandte sich Valentin Heinrich mit einem Protest gegen jede beabsichtigte, dem Religionsfrieden und den Reichsgesetzen widersprechende Beeinträchtigung seiner Rechte.

In seiner Antwort an Valentin Heinrich (datirt vom 29. April 1629) bestreitet der Abt die Behauptung, dass das jus patronatus et praesentandi den Rüden zustehe, indem dasselbe nicht nur bezüglich der Pfarrei, sondern auch der Frühmeß und altaris Corporis Christi dem Abt und seinem Gotteshaus zuständig sei. Habe Valentin Heinrich hingegen etwas einzuwenden, so möge er sich an den Bischof zu Würzburg als Ordinarius wenden. Gleichzeitig schreibt er aber an den Pfarrer Johann Agricola, „dass er auf Befehl des Bischofs zu Würzburg als ordinarii der Pfarrkirche zu Eberstadt einen katholischen Priester auf diese Pfarrei einstellen lassen werde; er kündige ihm demnach die Pfarrei zu Eberstadt in optima forma auf, dergestalt dass der Pfarrer das Haus räumen und seine Sachen an einen sicheren Ort bringen lasse, damit ein katholischer Priester ungehindert einziehen möge; übrigens solle mit ihm abgerechnet und er wegen seines Einkommens ohne Klage sein.“ Auf die deshalb an den Bischof Philipp Adolf zu Würzburg ergangene Klage, erfolgte von demselben unterm 11. Mai 1629 eine schroffe, abweisende Antwort, deren Inhalt von Valentin Heinrich Rüdt in ausführlichem Schreiben vom 19./29. Mai im wesentlichen dahin beantwortet wird:

¹¹ Gregorianischer Kalender

„1.) Es sei in facto erweislich und wahr, dass die Rüden als patroni huius ecclesiae stets das jus praesentandi gehabt¹², dagegen das jus conferendi ... confirmandi dem Abt zu Amorbach gestattet haben.

2.) Wenn der Bischof anführe, dass erst 1571 der erste nichtkatholische Prädikant de facto wäre eingesetzt worden, so sei er falsch berichtet; es könne handgreiflich nachgewiesen werden, dass auf den heiligen Pfingsttag 1552 der erste ev. Pfarrer Johann Scherer, der von Wenkheim hierher berufen wurden, die erste evangelische Predigt gehalten. Dass aber solche löbliche Reformation den Vorfahren des Bischofs unverborgen und wohlwissend gewesen, sei – neben Anderen – auch daher unwidersprochen abzunehmen, dass der letzte katholische Meßpriester Johann Hefner, dessen Brudersohn noch in Eberstadt wohne, als er seinen Abschied dort genommen, alsbald zu Greißig, das – unfern von Würzburg gelegen – zum Kloster Seligenporten gehörig, Pfarrer geworden.

3.) Dass, wie der Bischof bemerke, keiner der Rüdtschen Pfarrer der unveränderten Augsburgischen Konfession jeweils gewesen oder noch sei, das werde von den Gegnern jetzt allgemein von allen evangelischen Prädikanten behauptet; man solle die lebenden nur darüber verhören, sie würden sicher sich und ihre Vorgänger stattlich dagegen verteidigen und verantworten; auch könne dies gar nicht böswillig vermutet werden, weil die noch lebenden Rüdtschen Pfarrer von ihrer Kindheit an bis zur Zeit ihrer angetretenen heiligen Dienstes an keinem anderen Ort, als wo die reine, unveränderte Augsburgische Konfession im Schwung gegangen und noch sei, erzogen worden und studiert haben. Wenn nun diese Pfarrer der rechten Augsburgische Konfession nie gewesen, auch jetziger Zeit nicht seien, was für einer Religion und Konfession seien sie dann, und was man denn zuletzt aus ihnen machen? Verum ut canem ferias, facile baculum inveneneris, wenn man den Hund hauen will, muss er Leder gefressen haben.

4.) Dass der Bischof die Augsburgische Konfession eine „tolerirte“ nenne, wie ja die Katholischen seit einigen Jahren den wiederholt feierlich bestätigten und beschworenen Religionsfrieden eine „Toleranz“ nennen, das auszufechten könne er den Fürsten und Kurfürsten überlassen; aber es werde auch auf der katholischen Seite Niemand so unverschämt sein und behaupten können, dass dieser Religionsfriede nur auf gewisse Zeit und Jahre aufgerichtet sei; denn es sei derselbe auf allen nachgefolgten Reichstagen und auch auf dem von 1613 zu Regensburg von Kaiser Matthias mit großem Eifer bedacht, konfirmiert und bestätigt worden.

5.) Wenn der Bischof es so hoch empfinde, dass er die evangelische Religion die „allein seligmachende“ genannt, so könne der Bischof ihm das nicht verdenken, weil er nicht allein in derselben erzogen, sondern auch seither in seinen erreichten verständigen Jahren so viel befunden, dass dieselbe dem unfehlbaren Wort Gottes allerdings gemäß sei und man weder bei den Katholischen noch auch anderen Religionsverwandten etwas besser zur Erlangung der ewigen Seligkeit hören, lesen oder lernen könnte, deswegen er auch vermittelt göttlicher Gnade bei derselben nicht allein beständig zu verharren, sondern auch zu sterben und ewig selig zu werden gedenke.

6.) Obgleich er kein Graf oder gar Kur- oder Fürst sei, so werde weder der Bischof noch irgend Jemand anders gemeinen Verstandes, der nur einmal die Konstitutionen pacificatae religionis selbst recht gelesen oder lesen gehört, in Abred sein, dass nicht auch des heil. Reichs gefreite Ritterschaft – deren ich Gottlob ein Glied bin – in dem mehrfach erwähntem Religionsfrieden ausdrücklich und namentlich begriffen, und

¹² Dies ist übrigens nur insoweit richtig als es sich um die Zeit von Einführung der Reformation an handelt; früher hatte allerdings der Abt zu Amorbach die Collatur in Eberstadt.

dass die von dem Bischof angeführte Kaiserliche Deklaration¹³ nicht gegen ihn herangezogen werden könne, dass sie vielmehr dem Bischof bei Straf des Landfriedensbruchs verbiete, ihn (Valentin Heinrich Rüdt) und seine ihm von Gott anvertraute Untertanen in seinem nun fast 80 Jahr ruhig und ohne eines Menschen Eintrag hergebrachten Ausübung der evangelischen und allein seligmachenden Religion zu stören, viel weniger aber mit verbotener Gewalt und Zwang diese wegzutreiben und abwendig zu machen.

7.) sei es befremdend zu vernehmen, dass der Bischof seine und auch anderer vom Adel Untertanen aus dem Religionsfrieden ausschließen wolle, gleich als ob Kurfürsten und Stände nur allein für ihre eigene Person und nicht auch zugleich für ihre Untertanen gesorgt und in dem Religionsfrieden verstanden und begriffen haben wollten, und müsse man sich nicht wenig wundern, dass jetzt wieder solche Saiten aufgezogen werden sollten. Was zwar ihn und andere seinesgleichen belange, weil die „*Stiegel*“ etwas nieder, könne man desto leichter hinüber springen und könne der Bischof sein „*gefaßtes Intent*“ gegen ihn per forza erhalten.“¹⁴

Auch dem Kurfürsten zu Mainz wurde gleichzeitig die Sachlage nochmals näher auseinandergesetzt und derselbe um Abhilfe gebeten.

Statt einer Antwort kam wenige Tage nachher der Prälat von Amorbach mit einem katholischen Priester nach Eberstadt, um denselben einzusetzen, und verlangte die Übergabe der Kirchenschlüssel, deren Auslieferung ihm jedoch verweigert wurde. Unterstützt in seinem Vorhaben durch den Mainzischen Amtmann von Amorbach (weil, wie der Kurfürst diesem schrieb, „*es fast schimpflich wäre, dieses einmal angefangene gottselige Werk ersitzen und sich schlechthin abweisen zu lassen.*“), erschien der Abt von Amorbach auf Befehl des Bischofs zu Würzburg am 31. Mai 1629 abermals in Eberstadt in Begleitung des Würzburgischen Amtmanns zu Hartheim, des Mainzischen Schultheißen zu Buchen und des Landhauptmanns zu Altheim nebst ca. 400 Musketieren mit brennender Lunte, welche das Schloss umstellten, worauf die Kirche mit Gewalt eröffnet, die Leute, Männer und Weiber, jung und alt, aus ihren Häusern in die Kirche getrieben, der mitgebrachte Meßpriester Valentinus Schlander durch den erwähnten Amtmann vorgestellt und den Leuten bei Leibesstrafe, auch Verlust an Hab und Gut, geboten wurde, Kirche und Gottesdienst fleißig zu besuchen, an keinen anderen Ort zu laufen, auch sich bis nächsten Michaelis gänzlich anzupassen. Der ev. Pfarrer Johann Agricola wurde aus dem Pfarrhause gewiesen und ihm bei schwerer Strafe geboten, sich aller und jeder geistlicher Handlungen zu enthalten.

Gegen diese Gewalttat ließ Valentin Heinrich Rüdt sogleich durch Notariatsinstrument einen feierlichen Protest aufnehmen und wandte sich darauf gemeinsam mit seinem Bruder Wolf Albrecht von Bödighheim gegen den Abt beziehungsweise den Kurfürsten zu Mainz und den Bischof zu Würzburg Beschwerde führend an das Kaiserliche Reichskammergericht zu Speyer.

Die Klageschrift schildert den bisherigen Verlauf der Sache, erörtert die schon erwähnten Rechtsgründe und tut insbesondere dar, dass die Reformation in Eberstadt schon vor dem Passauer Vertrag und darauf gefolgtm Religionsfrieden durchgeführt worden, dass letzterer und die hierauf bezüglichen, denselben wiederholt bestätigenden Reichstagsabschiede sich namentlich auch auf die

¹³ Gemeint ist das Restitutionsedict v. 6. März 1629

¹⁴ Valentin Heinrich konnte sich in jener Zeit freilich nicht, wie sein Großvater, auf eine nötigenfalls breite Hilfe der evang. Fürsten und Standesgenossen stützen.

Wir haben den Inhalt dieses Schreibens ausführlicher wiedergegeben, weil es die von den Beförderern der Gegenreformation damals allgemein aufgestellten Behauptungen, dann aber auch die Gründe enthält, mit denen Val. Heinrich sein Recht u. seinen Glauben verteidigte.

unmittelbare freie Reichsritterschaft erstrecken und dieser das jus reformandi zustehen, und dass auf dem Reichstag von 1566 dem Kaiserlichen Kammergericht ernstlich auferlegt und befohlen worden, es solle dem Bedrängten, welcher der zwei im Reich zugelassenen Religionen und Konfessionen er sein werde, ohne säumen, förderlich und schleunig geholfen werden.

Nachdem diese Klage wiederholt in Erinnerung gebracht worden war, erfolgte endlich unterm 17. September 1629 an den Kurfürsten zu Mainz, den Bischof zu Würzburg und den Abt zu Amorbach folgendes Mandat im Namen des Kaisers: „... *hierumb gebieten wir derselben Euer Liebden und Andächtigen von Römischer Kayserlicher Macht, auch Gerichts- und Rechts wegen hiermit, dass Sie und Ihr demnächst nach Überantwortung und Verkündigung dieser den oberwänten ausgejagten Ministum, wie auch die mit verbotener Gewalt abgenommene Kirche und anderes unverweigerlich restituiren, wieder in den vorigen Stand, sonderlich des offenen Exercitii Augustanae Confessionis setzen und darin unangefochten lassen, auch was an der Kirchenthür verbrochen, zerschlagen und verrissen, repariren, Sie und Euch aller ferneren Vergewaltigung, Belästigung und Drangsalen, außer ordentlichen Weg Rechts, gegen Kläger, deren angehörige Diener und Unterthanen samt und sonders gänzlich enthalten, auch wider viel erwähnten Religions-Frieden nicht beschweren, betrüben noch bedrängen, dem also unweigerlich nachsetzen und zuwider nicht thun, als lieb Ihr und Euch halten mag obangedrohte Poen [des Landfriedensbruchs] zu vermeiden, daran geschieht unsere entliche Meinung.*“ Zugleich werden sie aufgefordert, am 30. Tag nach erfolgter Eingabe selbst oder durch Bevollmächtigte vor dem Kaiserlichen Kammergericht zu erscheinen, um den Beweis ihres willfährigen Gehorsams zu zeigen, widrigenfalls die erwähnte Strafe erkannt werde, ihre etwaigen Einwendungen aber im rechten gebühlich vorzubringen.

Mit solchen Mandaten war das Reichskammergericht meist schnell bei der Hand, nur kümmerte sich niemand darum. Es erfolgte gewöhnlich eine kurze Einrede des Beklagten, darauf ausführlich wiederholte Beschwerde des Klägers. Es wurden lange Fristen zu den gegenseitigen Erwidern erbeten und gewährt, und so schleppten sich diese Prozesse durch Jahre fort, wie über den vorliegenden noch im Frühjahr 1631 ohne Resultat verhandelt wurde. Auch ein kaiserliches Schreiben an den Bischof von Würzburg vom 19. Oktober 1629, worin ihm ernstlich befohlen wurde, „*die Ritterschaft in Franken gegen den hochbetheuerten und aufgerichteten Religions- und Prophan(!)-Frieden im Geringsten nicht anzufechten, molestiren, turbiren, sondern von der durch den Bischof vorgenommenen Reformation abzustehen und sich zu enthalten*“, blieb ohne Erfolg. Der katholische Priester blieb ruhig in Eberstadt. Es gab von beiden Seiten mehrfache Beschwerden, teils wegen des Verfahrens dieses Priesters gegen die rüdtischen Untertanen, teils darüber, dass diese die von dem Abt wieder eingeführten katholischen Feiertage nicht respektierten, auch dem katholischen Priester die gebührenden Pfarrgefälle nicht gehörig ausgefolgt würden, und der entlassene frühere Pfarrer noch hin und da Taufen vollziehe. Indessen sucht der Abt wenigstens weitere Streitigkeiten zu vermeiden und ein möglichst gutes Verhältnis herzustellen. So schreibt er an Valentin Heinrich Rüdt am 16. Februar 1630, „*dass der katholische Priester zu Eberstadt sich beklage, es würden die jährlichen Gefälle an Gült und Zinsen durch den würdigen Herrn Joannem Agricolam, gewesenen Evangelii Ministum und Pfarrherr in Eberstadt, eingezogen, wogegen der katholische Priester, der nunmehr $\frac{3}{4}$ Jahr der Kirche und dem Pfarrvolk mit Lehrer und Predigt vorgestanden, seines*

salarii müsse in Mangel stehen“.¹⁵ Er schlägt vor, dass der alte und der neue Pfarrherr sich wegen der Intradem vergleichen sollten, und bittet, der Junker, als der Ortsobrigkeit, möge veranlassen, dass ein solcher Vergleich im Beisein anderer geistlicher Herren, worüber sich die beiden verständigen mögen, zu Stande komme. Weiter fügt er bei: wenn sich der katholische Priester in Verrichtung seines Kirchenamts nachlässig erzeige oder aber sonst sich unnachbarlich verhalten sollte und ihm das berichtet werde, wolle er ihn nicht allein der Gebühr gemäß abstrafen, sondern, da es die Not erfordere, gar abberufen und einen anderen an seiner Statt verordnen, damit man solle ohne Klage sein.

Wie die kriegerischen und politischen Ereignisse in Deutschland zu jenen Gewalttaten ermutigt hatten, so waren auch sie es, die diesen unbefugten Eingriffen ein rasches Ende bereiteten. Das Erscheinen Gustav Adolfs auf dem Kriegsschauplatz, die Schlacht bei Leipzig (7./17. Sept. 1631), das rasche Vordringen der Schweden und ihrer Verbündeten, die Besetzung der Pfalz, von Franken und Mainz, der Einzug des Schwedenkönigs in Würzburg, die Errichtung einer schwedischen Regierung dort und in Mainz, welchen Ereignissen die Flucht des Kurfürsten Anselm Casimir, des Bischofs Franz von Hatzfeld¹⁶ und des Abtes Erhard vorausgegangen war, befreiten auch die Rüdten und ihre Untertanen zu Bödighem und Eberstadt von dem wieder eingeführten Papismus¹⁷. Die aufgedrungenen Meßpriester hatten sich eiligst entfernt, und von neuem wurde das lautere Evangelium von den wieder eingesetzten lutherischen Pfarrern gepredigt. Pfarrer Johann Agricola, welcher bei seiner gewaltsamen Verdrängung Eberstadt nicht verlassen, sondern im Schlosse seines Patrons gastliche Aufnahme gefunden hatte, konnte schon im Anfang Oktober 1631 seine pfarramtliche Tätigkeit wieder aufnehmen. Er blieb jedoch nur noch zwei Jahre in seiner hiesigen Stelle, die er dann 1633 mit Sindolsheim vertauschte.

3. Abschnitt. Von der Rehabilitirung des lutherischen Bekenntnisses bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Während dieses Zeitabschnitts haben folgende Geistliche die hiesige Pfarrstelle inne gehabt, von deren Wirksamkeit nichts Näheres bekannt ist: M¹⁸. Tobias Fischer von Möckmühl 1633, M. Johann Wendel Dieterich, ein Württemberger, 1634, Daniel Spitzweckh von Öhringen 1635 (derselbe scheint gleichzeitig mit der Versehung der Sindolsheimer Pfarrei betreut gewesen zu sein oder umgekehrt von dort aus Eberstadt seelsorgerisch bedient zu haben, wie er später – in der Heiligenrechnung von 1656/8, 1659, 1660, 1661 – als Pfarrer von Bödighem und Eberstadt zugleich genannt wird), Johann Paul Warm aus Waldenburg 1645, M. Johann Peter Dinckel von Haldenbergstetten 1650 im jugendlichen Alter von 18 Jahren, Georg Tag aus Wertheim 1652-57. In den folgenden Jahren wurde die Pfarrei wieder von Daniel Spitzweckh, zuerst von Sindolsheim, dann seit 1658 von Bödighem aus verwaltet bis 1666, in welchem Jahr Eberstadt in Johann Georg Hartmann von Rotenburg o.d. Tauber wieder einen eigenen Pfarrer erhielt. Es folgen bis zum Ende des Jahrhunderts: Johann Nehr von Windsheim in Franken 1674, Georg Ludwig Mücke von Ippsheim in Franken 1676,

¹⁵ Valentin Heinrich Rüdten hatte unterm 13. Okt. 1629 ein Schreiben an die Amtsvorsteher in Boxberg, Gerichtstetten u. Eicholzheim erlassen, worin er dieselben ersucht, dafür zu sorgen, dass die dortigen Gefälle zu keinen anderen als an den evang. Pfarrer Agricola entrichtet würden. Das Mandat des Reichskammergerichts gab ihm dazu ein unzweifelhaftes Recht.

¹⁶ Derselbe hatte am 7. August 1631 den bischöfl. Stuhl bestiegen.

¹⁷ Abschätzige Bezeichnung für Papsttum

¹⁸ Magister, akademischer Grad.

M. Kaspar Heinrich Erich von Creglingen 1678, Johann Michael Schürer aus Wertheim 1682, Johann Wilhelm Widmann aus Schwäbisch-Hall 1687 und Philipp Heinrich Zürner aus Ölsnitz im Vogtland 1693.

Der auffallend häufige Wechsel der Pfarrer in diesen sechs Jahrzehnten deutet auf eine nicht angenehme Stellung derselben in hiesiger Gemeinde. In der Tat sind die vorhandenen Aktenstücke aus dieser Zeit durchweg ausgefüllt mit Klagen und Beschwerden wegen Verweigerung oder Schmälerei der Pfarrgefälle, welche letztere dem Pfarrer Johann Michael Schürer in dem ohnehin mit großer Dürre heimgesuchten Jahr 1684 sogar von der Kurpfälzischen Regierung wegen der Türkensteuer mit Arrest belegt wurden, sei es, weil der arme Pfarrer die Steuer aus den spärlich und verspätet eingehenden Gefällen nicht rechtzeitig hatte bezahlen können, oder weil man ihn, wie aus einem Schreiben des Oberamtmanns Wahl zu Boxberg an Johann Heinrich Rüdert hervorgeht, im Verdacht hatte, dass er die Einkünfte der Pfarrei zu niedrig angegeben habe. –

Während des 30 jährigen Krieges oder bald nach Beendigung desselben, entstand wahrscheinlich, wie bereits näher begründet worden, die „Christliche Eheordnung“, sowie die „Hoch Adl. Rüdische Kirchen- und Sonntags-Ordnung zue Sindolsheim, Eberstadt und Bödighheim“, welche in dem ältesten Kirchenbuch der Pfarrei verzeichnet sind. Dieselben wären interessant genug, um im Wortlaut hier mitgeteilt zu werden, aber ihres beträchtlichen Umfangs wegen müssen wir uns auf eine Inhaltsangabe beschränken.

Die Christliche Eheordnung setzt folgendes fest:

1. Artikel: Verbot der Bigamie, Strafe: Gefängnis und Landesverweisung oder 100 fl. Geldbuße.
2. Art.: Bruch des Verlöbnisses mit gleicher Strafe bedroht.
3. Art.: Die Ehe im 1., 2. und 3. Verwandtschaftsgrad verpönt: Strafe bei Blutschande a. im ersten Grad der Verwandtschaft: Der Mann soll mit dem Schwerte gerichtet, die Dirne ertränkt oder mit Ruthen Aushauung des Landes verwiesen werden. (im Falle der Schwangerschaft: „*nach geneßener Leibeßfrucht*“), b. im 2. Grade: Beschlagnahme des Vermögens und Landesverweisung, c. im 3. Grade: Gefängnis und 50 fl. Geldbuße.
4. Art.: Heimliches Verlöbniß wird an den Brautleuten und ihren Kupplern mit 4 Tag Arrest bei Wasser und Brod „*die Mannß Personen im Thurn, die Weibß Personen aber im Eißen*“ bestraft werden.
5. Art.: Eltern sollen ihre Kinder nicht zur Ehe zwingen oder Gelds- und Guts halber an der Ehe hindern.
6. Art.: Verbot trüglicher Verlobung.
7. Art.: Wer sich mit einer Jungfrau oder Witib fleischlich vermischt, soll gehalten sein, die Geschwächte zu ehelichen oder ihr eine Summe Geldes für ihre Ehre zu geben. Überdies soll der Schwächer mit Gefängnis oder um 20 fl. gestraft werden.
8. Art.: Den concubitus praematurus büßen die Verlobten mit 4 Tag Gefängnis bei Wasser und Brod; außerdem ist der Braut das Tragen eines Kranzes bei der Hochzeit verboten.
9. Art.: Verbot langer Brautschaften.
10. Art.: Ehebruch soll am Leibe gestraft werden. Im Falle einer desertio malitiosa soll der weggelaufene Teil zitiert werden und, wenn er nicht erscheint, dem verlassenen Teil eine zweite Ehe gestattet sein. Bei hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht soll auf Scheidung von Tisch und Bett, evt. auch auf Beschlagnahme seines Erbes erkannt werden.

11. Art.: Witwer müssen ein halbes, Witwen drei Viertel Jahr warten bis zur Wiederverhelichung.
12. Art.: Die kirchliche Trauung soll um 10 Uhr Vormittags gehalten werden, *„weilen ein schändlicher Mißbrauch und Unordnung bei Hochzeiten Vorgehet, alßo dass Bräutigam und Braut sambt ihren Hochzeits-gästen biß über Mittag im Hochzeitshauß verharren und den Kirchgang nicht befördern.“*

Die 20. Artikel der „Rüdischen Kirchen- undt Sonntags-Ordnung“ haben folgenden Inhalt:

1. Der Pfarrer soll fleißig und verständlich das reine Wort Gottes vortragen und besonders vor Gottes *„greulichen straffen und Zorn Verwarnen“* und Verächter dieser Kirchenordnung zur Anzeige bringen.
2. Allen Untertanen ohne Ausnahme ist fleißige Teilnahme an allen Gottesdiensten und rechtzeitiges Erscheinen befohlen. Wer nach dem Gesang kommt, hat ¼ fl. Strafe zu erlegen.
3. Am Sonn- und Feiertagen (auch den Tag vorher) soll niemand ohne Erlaubnis des Pfarrers oder Schultheißen das Dorf verlassen. Zuwiderhandelnde werden um 1 fl. gebüßt.
4. Ungerechtfertigte Versäumnis des Gottesdienstes wird mit ¼ fl. bestraft.
5. Wer irgendeiner ländlichen Beschäftigung wegen die Kinderlehre versäumt oder seine Kinder und Gesinde nicht hinschickt, *„soll mit 3 fl. härtiglich bestraft werden“*.
6. Wer ohne höchste Not die Kirche vor dem Segen verlässt, zahlt ¼ fl.
7. Wer die Kirche versäumen musste, soll wenigstens zu Hause beten.
8. Sonntagsarbeit im Hause oder auf dem Feld wird mit 2 fl. geahndet.
9. Insbesondere ist den Juden streng verwehrt, an Sonn- und Feiertagen *„in unßern Flecken Schachereyen zu treiben.“* Im Betretungsfall wird Käufer und Verkäufer jeder um mindestens 3 fl. gestraft.
10. *„Da manchmal unter dem Gottesdienst mehr Leute im Würtshauß alß in der Kirche seyn“*, so wird der Wirtshausbesuch während des Gottesdienstes streng verboten. Wirt und Gast sollen mit 1 fl. gestraft, der Anzeiger mit 3 kr. vom Gulden belohnt werden.
11. wird geboten, dass am Freitag, sonderlich in der Fastenzeit, wenn eine Predigt gehalten wird, und am Mittwoch in der Bethstunde auf´s wenigste aus jedem Haushalte 2 Personen, so zum Nachtmahl gegangen, sich einfinden während *„bißhero offtenmahls, sonderlich in der Beicht, der Schulmeister allein läuten und singen müssen“*. Auch soll *„unter währender Wochenpredigt und Bethstund alle grobe Arbeit unterbleiben und Niemand im Dorff außer dem Hauße sich finden lassen“*.
12. Alt und Jung soll sich *„fleißig bei denen Kinderlehren einstellen undt auß ihrem Katechißmo Rechenschaft geben.“* Versäumnis seitens der jungen Leute wird mit ½ fl. bestraft, die Alten aber riskieren künftig ein Examen bei der Beichte und, falls sie nicht bestehen, die Zurückweisung vom heiligen Abendmahl.
13. Wer flucht oder schwört, soll bei dem Pfarrer, Beamten oder Schultheißen angezeigt und von diesen je nach Umständen um 6 bis 30 kr. bestraft, der Angeber mit der Hälfte der Strafgeder belohnt werden.
14. Bei Überschreitung der Polizeistunde, die auf 9 Uhr angesetzt wird, soll der Gast mit 1 fl., der Wirt für jeden Gast mit einem Gulden straffällig sein. Kartenspiel an Sonn- und Feiertagen ist gänzlich verboten.

15. Musik und Tanz soll nicht ohne der Obrigkeit und des Pfarrers Erlaubnis gehalten und das Vergnügen bei geendeter Tageszeit beschlossen werden.
16. Nächtlicher Lärm auf der Straße wird mit 1 fl. bestraft.
17. Unsittliches Treiben junger Leute wird mit Einsperren im Turm und außerdem an den Eltern mit einer harten Geldstrafe geahndet.
18. Verbot der Spinnstuben.
19. Schultheiß, Bürgermeister und Richter sollen ihre sonntäglichen Zusammenkünfte abstellen und ihre weltlichen Händel in der Woche vornehmen, „*auch Vor dem schändlichen Laster deß Vollsaußenß sich beßer hüten*“.
20. soll die Ehrbarkeit in Kleidern wohl in acht genommen werden, dass ein jeder nach seinem Stand in der Kirche erscheine.

Schwerlich sind diese kirchlichen Polizeivorschriften in ihrer ganzen Strenge zur Anwendung gekommen. Wir sind zwar zur Kontrolle auf gelegentliche Bemerkungen in den Kirchenbüchern und auf und auf die Einträge in den Rechnungen des „Heiligen“, wohin die Straf gelder gewöhnlich flossen, angewiesen. Allein aus allen diesen Notizen geht hervor, dass sehr bald die Strafen herabgemindert und je länger desto ausschließlicher auf Geldbußen beschränkt wurden. Weitaus die meisten Strafen wurden verhängt wegen Vergehen gegen das 6. Gebot. Sonst begegnen fast nur solche wegen Sonntagsentheiligung. Was speziell die Behandlung gefallener Paare angeht, so lässt sich ziemlich deutlich folgende Stufenleiter abwärts erkennen: 1. obrigkeitliche Bestrafung mit 4 Tagen im Gefängnis bei Wasser und Brod (nach Art. 8 der Eheordnung), Strafpredigt vor versammelter Gemeinde, wobei die Braut einen Strohkrantz trägt, 2. der Strohkrantz fällt weg gegen Erlegung einer Geldstrafe von 10 fl., 3. die Einsperrung unterbleibt, und die Trauung mit dem Strafpredigt wird von der Kirche ins Amtszimmer des Pfarrers verlegt, 4. die „Kirchenbuße“ besteht lediglich noch in der üblichen Geldstrafe „*an die gnädige Herrschaft*“. Diese Abschwächung der Kirchenzucht vollzog sich in der Zeit von Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts. Wie schon bemerkt, flossen die Geldstrafen ursprünglich in den Heiligen; von 1750 ab findet sich jedoch ab und zu die Bemerkung, dass „*der gnädige Herr sie an sich gezogen*“. Sehr wesentlich wird zur Erschlaffung der kirchlichen Disziplin der Umstand beigetragen haben, dass zu Anfang des 18. Jahrhunderts ein junger Baron mit einem Mädchen aus der Gemeinde mehrere uneheliche Kinder erzeugte. Die schlimmen Folgen zeigen sich in mehrfachem Auftreten sehr schwerer Sittlichkeitsverbrechen (Blutschande und Ehebruch). Die kräftigen Ausdrücke sittlichen Abscheus, welche sich bei jedem Eintrag der Taufe eines unehelichen Kindes wiederholen, lassen darauf schließen, dass die betreffenden Pfarrer es an derben Strafpredigten gegenüber den Schuldigen nicht haben fehlen lassen.

4. Abschnitt. Vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur Einverleibung Eberstadts in das neugebildete Großherzogtum Baden.

Mit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts beginnt für die kirchliche Geschichte unserer Gemeinde eine neue, schätzenswerte Quelle zu fließen: das älteste vorhandene Kirchenbuch. In der Heiligenrechnung des Jahres 1701/02 findet sich folgender Ausgabeposten: „*Vor ein neueß Kirchen- oder Tauf Buch, weilen das alte Voll geschrieben und Ziemlich lacerat, habe dem Buchbinder Von Wertheim Bezahlt 1 fl.*“ Die Einträge besagten Kirchenbuchs beginnen aber bereits mit dem Jahr 1693; denn der Schulmeister hatte, wie der gleich folgende Rechnungseintrag besagt, „*in*

solches Taufbuch die Kirchen- u, Eheordnung, dann auch alle sub Ministerio jetzigen Herr Pfarrers Philipp Heinrich Zürners getaufte, Copulirte und Verstorbene sauber eingeschrieben und dafür zu Lohn erhalten 30 kr.“ Leider wurde das ältere Kirchenbuch, das vielleicht bis zur Einführung der Reformation zurückreichte u. manche wertvollen Notizen enthalten haben mag, nicht aufbewahrt, sondern an einen Juden als Makulatur verkauft!! – Eine andere Quelle, welche über die hiesige Ortsgeschichte wichtige Aufschlüsse hätte geben können, wurde um diese Zeit verschüttet. Wie wir nämlich einem Aktenstück aus dem Jahr 1744 entnehmen, ist, nachdem mit Johann Reinhard Rüdt der Eberstadter Zweig ausgestorben war (1695), ein General von Erffa „als heres allodialis¹⁹ in die Possession von Eberstadt eingedrungen [und hat] alle herrschaftlichen gült- und güther Beschreibungen nebst der völligen Registratur weggenommen“; auch ist es unter dessen Herrschaft „denen Unterthanen nicht Verwehrt worden, ihre güther zu zerreißen und nach Belieben zu verkaufen“, woraus denn viel Unordnung und Streit in Bezug auf die Gültspflichtigkeit der Güter erwachsen ist. Durch eine Renovatur²⁰ in den Jahren 1730/31 wurde indessen in letzterer Hinsicht wieder einige Ordnung geschafft. Die beseitigten Urkunden und sonstigen Akten blieben jedoch verschwunden.

Pfarrer Philipp Heinrich Zürner, welcher seit Ende Juni 1693 in hiesiger Gemeinde wirkte, ist einer der wenigen Geistlichen, welche nachweislich bis zu ihrem Tod hier ausgehalten haben. Er starb freilich auch schon im kräftigsten Mannesalter. Die Gemeinde ehrte ihn durch einen Grabstein, der jetzt noch wohl erhalten in der westlichen Außenseite der Kirche zu sehen ist und folgende Inschrift trägt: „Hier naechst ruhet samt seinen vor ihm selig verstorbenen Kindern als Ernst Friedrich, Rosina Juliana Christiana und Maria Eva der weiland wohlehrwürdige und wohlgelehrte Her Philipp Heinrich Zürner, uber 17 Jahr wohlverdienter Pfarrer allhie, so gebohren zu Ölsnitz im Vogtland den 17. 7^{bris} 1666, starb hier seelig den 13. Febr. 1711, seines Alters 44 Jahr, 4 Mon: 3 Wo: 4 Ta. Gott sey ihnen g[n]edig.“ Darunter: „Leichentext: das Blut Jesu Christi Seines Sohnes macht Uns Rein Von Aller Sünden. 1. Joh. 1, Vers 8.“

Zürner hatte bereits im Dezember 1710 in Johann Samuel Linck aus Schwabheim bei Schweinfurt einen Gehilfen erhalten, welcher ihm im März 1711 nachfolgte und bis zum Sommer 1717 das hiesige Pfarramt inne hatte. Unter ihm wurde die jetzige Kirche zu bauen angefangen (Frühjahr 1717). Das vorige Gotteshaus, über dessen Alter und Beschaffenheit nichts bekannt ist, stand auf derselben Stelle. Zu den Baukosten wurde zunächst der „Heiligen“ herangezogen, der primär baupflichtig war, aber nur ein Vermögen von 687 fl. besaß. Da diese Summe natürlich nicht weit reichte und die Gemeinde „wegen derer bisher überstandenen langwierigen Kriegs- und Geld pressure, auch daher erfolgter äußerster Armuth dieses Werk aus eigenen Mitteln zu vollführen nicht im Stande“ war, so wandte sich der Grund- und Patronatsherr Ludwig Gottfried Rüdt v. Collenberg und Bödighheim in einem „offenen Brief“ an die christliche Mildtätigkeit um Beiträge zu dem Kirchenbau. (Gegeben in Eberstadt den 3. Mai 1717). Auch dem Abt von Amorbach „als kundbarem Condecimatoren loci“ mutete er „einen wie Rechtsbilligen, so willigen und convenablen Beytrag zu dem hiesigen höchst nöthigen Gotteshausbau“ zu, „daran ich vor meine Person pro rata meines habenden Antheils Zehends sowohl, als auch wohlanständiger Christlicher Freygebigkeit, ein erkleckliches zu contribuiren, mir nicht ingegen sein lassen werde“. Die arme Gemeinde habe das Ihrige auch mit unverdrossener Handreichung, Fron und Fuhr, willig beizutragen angefangen (Schreiben vom 5. April 1717). Die Baukosten waren

¹⁹ Er war mit einer Rüdthin vermählt

²⁰ Dabei werden die Besitzverhältnisse und Abgabepflichten der Bauern erneut ermittelt.

auf 2000 fl. praeter propter veranschlagt. Die Antwort des Abtes lautete, wie zu erwarten, höhnisch abweisend: „ – *Gleichwie von Zeit der changirten Religion an allhiesigem Kloster weder mit der Kirch, weder mit dem Pfarrhaus zu Eberstatt dergleichen Zumutung nicht geschehen, als bitte schönstens, künftighin so fortzufahren und zu continuiren*“ (d.d. 11. April 1717). Aus einem Schreiben der Herren Alexander und Friedrich Rüd²¹ vom 4. September 1773 an den Abt von Amorbach erfahren wir, dass „*auf die damalige Verweigerung bey Churfürstlicher Regierung zu Mainz Beschwerde geführt, die Sache aber selbiger Zeit von unserem seeligen Herrn Vater nicht weiter negirt, sondern auf sich erliegend gelassen worden.*“ Demnach wird Ludwig Gottfried Rüd^t die Neubaukosten im Wesentlichen selbst bestritten haben. Die Kirche ist in einfachstem Stil gehalten: ein von Osten nach Westen ziehendes Rechteck von 19,60 m Länge und 10,50 m Breite ohne selbständigen Chor. Der Innenraum ist durch drei auf der Süd-, West- und Nordseite liegende Türen zugänglich und wird durch sechs Fenster erhellt. In die Kirche eingebaut sind zwei Emporen, eine sehr tiefe auf der Westseite, welche die Plätze für die Männer und Burschen enthält, und eine kleinere für die Orgel. Über der Sakristei befindet sich der Herrschaftsstuhl mit besonderem Aufgang von außen. Altar und Taufstein wurden aus der alten Kirche herübergenommen. In der östlichen Hälfte des Schiffs befindet sich die Familiengruft der Herrschaft mit zahlreichen den Boden bedeckenden Grabsteinen, die aber durch den darüber gelegten Bretterboden fast ganz verdeckt sind. Nur ein in die nördliche Wand eingelassener Grabstein von sehr sorgfältiger Ausführung ist ganz sichtbar. Er ist der ersten Gemahlin des Erbauers der Kirche, Ludwig Gottfried Rüd^t, gewidmet und enthält, von den schön erhaltenen Wappen der Rüd^t, St. Andre^e, Menzingen und Braunfalk(?) umrahmt, folgende Inschrift: „*Hier ruhet in Gottes Hand die weyl. Reichfrey Hochwohlgeborene Frau Frau Augusta Wilhelmina Albertina vermählte Rüd^tin von Collenberg und Bödighheim geborene Freyfrau von saint Andre^e auf Königsbach, welche den 25. December Anno 1700 das Tages Liecht erblicket, ihr Leben aber den 28. October Ao. 1743 durch einen sanfft und seeligen Todt schon wiederum geendiget und nach göttlicher Fügung nicht höher als auf 42 Jahr 10 Monat und 2 Tag gebracht hat. Requiescat in Pace.*“ Über dem südlichen Eingang der Kirche ist ebenfalls das Rüd^tische und St. Andre^e’sche Wappen eingemeißelt, darunter die Inschrift: „*Anno 1717 ist diese Kirch gebavet w.*“ Der östliche Giebel trägt einen Reiterurm, welcher mit Schiefer verkleidet und gedeckt ist.

Die Kirche wurde vollendet im Beginne der Amtsführung des Pfarrers Philipp Benjamin Kirchweger aus Sindolsheim. Er scheint im September 1717 die Pfarrei angetreten zu haben und amtierte hier bis zum Jahr 1726. Ihm folgte am 25. September 1726 Johann Heinrich Zürner, ein Sohn des früheren hiesigen Pfarrers Philipp Heinrich Zürner, geb. zu Eberstadt den 13. Juli 1694. Acht und dreißig Jahre lang weidete er als ein treuer Hirte die hiesige Gemeinde bis er 70 jähig im Jahr 1764 den Hirtenstab in die Hände seines Schwiegersohnes Heinrich Hamm niederlegen konnte. Es waren Jahre voller Arbeit, Unruhe und Kampf, welche Johann Heinrich Zürner hier durchlebte. Wie schon gelegentlich erwähnt wurde, war durch die Misswirtschaft des Grafen Erffa die größte Unordnung hinsichtlich der Pfarrgefälle in loco Eberstadt eingerissen. Da galt es, durch eine schwierige und genaue Renovatur wieder Ordnung herzustellen und manchen Streit mit den Bauern, welche aus den verworrenen Verhältnissen auf Kosten des Pfarrers Nutzen gezogen hatten, auszufechten. Die mühsame Arbeit nahm zwei Jahre (1730 und 31) in Anspruch und verursachte wohl auch nicht geringe Kosten, wie daraus geschlossen werden mag,

²¹ Söhne Ludwig Gottfried Rüd^t’s

dass eine 1757 in Schillingstadt vorgenommene Renovatur die dortige Gült nebst Grundzinsen von drei Jahren verschlang. Mindestens die Hälfte der Kosten fiel der Pfründe d.h. dem Pfarrer zu Last. Es lässt sich denken, dass die Geltendmachung der durch die Renovatur neu festgestellten Rechte der Pfarrei vielem Widerstand auf Seiten der Pflichtigen begegnete. Die Akten wissen denn auch von zahlreichen Verweigerungsfällen zu berichten, und Pfarrer Johann Heinrich Zürner macht in einer von ihm aufgestellten „Specification Von der Competenz der hiesigen Pfarrey Eberstatt“ die Anmerkung: *„Meinem künftigen Herrn Successori habe zu seiner Nachricht Wohlmeinend hinterlassen wollen, wie dass man ohnedem auf alle Weise suchet, die Pfarrey um ihr wenige Gerechtsame und Intradem Zu bringen.“* Mit welcher Pfißigkeit die Bauern sich ihrer Verpflichtungen gegen den Pfarrer zu entziehen gesucht haben, geht aus folgendem Beispiel hervor: in einem Schreiben an seinen Patronatsherrn Ludwig Gottfried Rüdts beschwert sich Pfarrer Zürner, dass mehrere Wiesen auf hiesiger Gemarkung, von welchen er früher einen Wagen Zehnt-Heu bekommen habe, von den Besitzern in Äcker umgewandelt seien, so dass er kaum noch einen halben Zentner Heu erhalte; er bittet, dass ihm für den weggefallenen Teil des Heuzehntens ein entsprechender Anteil am Fruchtzehnten zugesprochen werde. Die armen Pfarrer mussten sich um ihr redlich verdientes und kärglich genug bemessenes Stück Brod noch fortwährend mit allen Kräften wehren und es sich oft genug gefallen lassen, dass sie in ihrem Einkommen verkürzt wurden. So entzog im Anfang des 18. Jahrhunderts eine Würzburger und Pfälzer Regierungsverordnung den bis dahin dazu Berechtigten die Befugnis, Sterbfall und Handlohn zu beziehen in ihren Landen. Dadurch verlor die Pfarrei Eberstadt diese Gefälle in Gerichtstetten und Schillingstadt.

Ehe wir die ferneren Kämpfe und Nöte Pfarrer Zürnens erzählen, wollen wir hier ein heiteres Intermezzo einschalten, aus seinem Seelsorgerleben. Für ihn selbst bedeutete es allerdings auch eine vielleicht recht schmerzliche Enttäuschung. Lassen wir ihn selbst reden mit den Worten, in welchen er die Geschichte im Taufbuch, Jahrgang 1732, verewigt hat: *„Den 30. Dezember 1731 ist hierher zu meiner Gnädigen Herrschaft ein Jud, 40 Jahre alt, mit zweyen Kindern kommen, nemlich einem Knaben von 3 und einem Mägdlein von 5 Jahren, welches seine leiblichen Kinder gewesen. Der Jud hieß Immanuel, nicht weit vom Emser Baad Zu Hauß, welcher denn um in aller Unterthänigkeit bey meiner Gnädigen Herrschafft gebeten, ihm die Gnade und das Gottwohlgefällige Werk zu erweisen und zum Christlichen Glauben zu verhelffen, indem er sich mit Gott vorgenommen habe, ohngeachtet seine Frau sich nicht darzu appliciren wolte, mit seinen beyden Kindern tauffen zu lassen. Worauf sich Gnädige Herrschaft resolviret, seinem schriftlichen Ansuchen zu willfahren. Deßwegen Sie obgedachten Juden nebst beyden Kindern in die Verpflegung in ihr eigen Schloß genommen und ihm und seinen Kindern alle Gnade erzeiget. Wie er denn auch im Christenthum bestmöglichst mit aller Treue und Fleiß von mir, dermahligem Pfarrer, ist unterrichtet worden und Zwar bey einem gantzen Viertheil Jahr, da er denn binnen solcher Zeit sich wohl angelassen, also dass man bald Zur heil. Tauffe mit ihm hätte schreiten können. Allein ehe man sich´s versehen, ist er, nicht wissend aus was für Ursachen, heimlich darvon und zu den Papisten übergangen; bey welchen er sich auch etliche Zeit aufgehalten, aber da er seine Gelegenheit ersehen, so ist er ebenfalls, da sich seine Frau zu ihm gefunden, mit dem Vorwand, sich durch einen Rabbiner von ihr scheiden zulassen, mit derselben durchgegangen, ohne zu wissen, wohin. Weil nun dieser Jud durch diese Desertion sich des Vaterrechts an seinen Kinder Verlustig gemacht, so hat sich Gnäd. Herrschafft dieser verlassenen Kinder recht Väter- und Mütterlich angenommen, und damit dieselben möchten dem Schooß der christlichen Kirchen*

einverleibet und Gliedmaaßen an dem geistlichen Leibe Jesu Christi werden, so haben sich dieselben gnädig resolviret, solches durch die heil. Tauffe ins werck richten Zu lassen. Ist daher solcher Tauff-Actus von Gnäd. Herrschafft solemnter angestellet worden und diese beyden Judenkinder getaufft worden den 14. April 1732 als Fest. II. Paschatos. Der Knabe hat in der heil. Tauffe empfangen den Namen Gottfried Reinhardt Wilhelm, das Mägdlein Mariana Augusta. Bey der heil. Tauffe hat den Knaben vertreten: (folgen neun Paten, darunter sieben Adlige aus der Familie Rüdt, Gemmingen und Berlichingen); das Mädchen erhielt ebenfalls neun Patinnen, worunter acht Adlige. Von den weiteren Schicksalen der beiden getauften Judenkinder ist nur noch so viel bekannt, dass der Knabe das Schneiderhandwerk erlernte, der christlichen Kirche treu blieb und nach einem langen Leben in Dürftigkeit 1808 hier verstarb, 80 Jahre alt. –

Wie Patron und Pfarrer von dem eben erwähnten Vorfall und auch schon von den Folgen der Erffaschen Zwischenregierung gemeinsam betroffen wurden, so haben die beiden, Ludwig Gottfried Rüdt von Collenberg und Pfarrer Johann Heinrich Zürner, auch weiterhin viel Leid miteinander zu tragen gehabt. Ludwig Gottfried Rüdt, der Erbauer unserer jetzigen Kirche, scheint 1716 dem (verdrängten?) Grafen Erffa in der Herrschaft über Eberstadt gefolgt zu sein. Er war der jüngere Sohn Johann Ernst Rüdt von Bödighheim, an welchen das hiesige Lehen nach dem Aussterben der Eberstadter Linie mit Johann Reinhardt Rüdt 1695 gefallen war. Im Jahre seines Regierungsantritts 1716 vermählte er sich mit Augusta Wilhelmina Albertina von St. Andre´ auf Königsbach, welche ihm in 27 jähriger Ehe 17 Kinder schenkte. Sie starb an den Folgen einer Entbindung am 28. Oktober 1743 und liegt in der Kirche „neben dem Altar linker Hand“ begraben (siehe die Inschrift auf ihrem Grabstein). Noch zu Lebzeiten dieser edlen Frau brach laut einer Anmerkung im Totenbuch von 1740 ein Aufstand der Gemeinde gegen die Grundherrschaft aus. Über die Ursache der Empörung verlautet nichts. Die Urheber, ein Andreas Häfner nebst zwei Brüdern, „wurden von einer hochlöbl. Kayserl. Commission und auf dero Befehl geschlossen nach Kochendorf geführt und daselbst mussten sie auf rechtliche Erkänntnüß einer Universitaet einen Urphed abschwören, dass sie lebenslang das hochfreyherrl. Rüdische Territorium wollten meiden.“ Es ist leicht einzusehen, wie schwierig die Stellung des Pfarrers sein musste zwischen einer in Empörung befindlichen Gemeinde und der Grundherrschaft, von welcher damals der Pfarrer durchaus abhängig war. – Kaum war diese Aufregung vorüber, so brach zwischen Pfarrer Zürner und seinem Nachbar Bernd Frey ein Grenzstreit aus, der sich durch 15 Jahre, von 1740-55, hinzog, endlich aber zu Gunsten der Pfarrei entschieden wurde. –

Nach mehrjährigem Witwerstand ging Ludwig Gottfried Rüdt eine zweite Ehe mit Charlotte von Degenfeld ein, wodurch der reiche Kindersegen aus erster Ehe noch um fünf Söhne vermehrt wurde. Aber auch dieses neue Familienglück wurde bald durch einen hartnäckigen Streit zwischen der Grundherrschaft und der Gemeinde gestört, und diesmal wurde Pfarrer Zürner direkt in Mitleidenschaft gezogen. 1747 war nämlich der seitherige Schulmeister Wolz – man weiß nicht aus welchem Grund – von der Grundherrschaft entlassen und an dessen Stelle ein gewisser Johann Heinrich Kraus, der ums Jahr 1717 schon einmal die hiesige Schulstelle inne gehabt zu haben scheint, präsentiert worden. Die Gemeinde aber weigerte sich, den neuen Lehrer anzuerkennen, - ob aus Sympathie mit dessen geschassten Vorgänger oder aus Antipathie gegen den ihr von früher her vielleicht missliebigen Kraus, ist aus unserer Quelle²² nicht zu erkennen. Der Widerstand der Gemeinde gab sich besonders bei Beerdigungen in ärgerlicher Weise Ausdruck,

²² Das Totenbuch aus den Jahren 1747-51

indem die Bauern den Schullehrer Kraus durchaus nicht dabei mitwirken lassen wollten. Die Herrschaft glaubte, die Opposition dadurch besiegen zu können, dass sie dem Pfarrer den gemessenen Befehl erteilte, von der Leichenprozession abzutreten, so oft der Schulmeister zu singen verhindert würde. Die Bauern aber ließen sich dadurch in ihrer Renitenz²³ nicht beirren, sondern begruben ihre Toten selbst ohne Mitwirkung von Pfarrer und Lehrer, oder auch zerstreute sich die ganze Leichenbegleitung bis auf die nächsten Leidtragenden, sobald der Schulmeister erschien, so dass letzterer „*nebst dem Pfarrer allein die Leiche auf den Gottesacker singen*“ musste. So wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1747 die Beerdigungen abwechselnd bald ohne Gemeinde, bald ohne Pfarrer und Lehrer gehalten. Mit Beginn des Jahres 1748 wurde der Streit noch verschärft durch einen herrschaftlichen Befehl, wonach Kraus jede Leiche zum Friedhof begleiten und „*sich nicht davon abtreiben lassen sollte, als mit Gewalttätigkeit*“. Die letztere blieb nicht aus. Als am 23. Januar 1748 der Schulmeister, obigem Befehl gemäß, einem Begräbnis beiwohnte, „*so hat ihn Georg Häfner, der Schumacher, mitten unter dem Gesang übern Hauffen gestoßen, darauf er dann davon gegangen, und ich als Pfarrer bin auf herrschaftliche ordre sodannauch von der Leiche abgetreten.*“ In den folgenden Monaten wurden die Toten wieder von der Gemeinde ohne Pfarrer und Lehrer begraben, doch nicht ohne dass wenigstens eine erfreuliche Ausnahme eintrat, weil die Angehörigen des Verstorbenen die Begleitung des Pfarrers nicht missen wollten. Dafür ging aber wieder „*von der Bürgerschaft niemand mit zur Leiche als die nächsten Freunde*“. Es folgt wieder eine längere Reihe von Zivilbegräbnissen. Beim Eintrag eines solchen vom 17. Juni 1750 bemerkt der Pfarrer, es bestehe der Verdacht, dass der Verstorbene vergiftet worden sei; es „*ist aber darüber weiter keine Inquisition angestellt worden ... die Cent hat der Frau 16 fl. abgenommen, und da war sie von allem Verdacht und Inquisition frey, wie man hat hören müssen*“. – Mittlerweile hatte die Gemeinde von sich aus einen Schulvikar berufen, der auch bei den Leichen singen sollte. Die Herrschaft beantwortete diese Eigenmächtigkeit damit, dass sie bei der nächsten Beerdigung die Kirche verschloss und Geläut, Bahre, Kreuz und Leichentuch verweigerte. Dieser anarchische Zustand der Gemeinde währte noch fort bis zum 20. März des folgenden Jahres (1751). Wie es scheint, musste die Grundherrschaft nachgeben, den Schulmeister Kraus in den Ruhestand versetzen und den von der Gemeinde berufenen Schulvikar anerkennen. Merkwürdigerweise blieb der von der Gemeinde so unversöhnlich gehasste Schulmeister Kraus auch nach seiner Pensionierung in der Gemeinde wohnen und starb hier, beinahe 82jährig, am 9. November 1774.

Pfarrer Johann Heinrich Zürner lebte nach seinem Rücktritt vom Amt im Dezember 1764 noch reichliche sechs Jahre als Emeritus im Hause seines Schwiegersohnes und Nachfolgers Christoph Heinrich Hamm bis zu seinem am 19. Februar 1771 eingetretenen Tode.

Laut Anmerkung im Taufbuch wurde im Jahre 1771 eine neue Kirchenordnung eingeführt, nämlich die „Kirchenordnung und Agenda für die hochfürstlich Löwenstein-Wertheimische Kirchen Augspurgischer Confession“ von 1756, welche auch nach der Einverleibung der rüdtischen Orte in das Großherzogtum Baden noch eine Zeit lang im Gebrauch blieb, wie die handschriftliche Änderung in obiger Agenda beim Gebet für den Landesfürsten beweist.

Die Einführung dieser neuen Kirchenordnung war die letzte kirchenregimentliche Handlung des Freiherrn Ludwig Gottfried Rüdt von Collenberg. Bald darauf, im April 1772, zog derselbe, des ewigen Haders mit der Gemeinde

²³ Widersetzlichkeit

müde, von hier fort nach Künzelsau, woselbst er am 20. Februar 1773 verstorben ist. Seine Leiche wurde in der Künzelsauer Kirche beigesetzt. –

In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts kommt es öfter vor, dass Gläubige geringere Forderungen an hiesige Juden dem Heiligen schenkweise abtreten. Überhaupt sind Vermächtnisse und Stiftungen in dieser Zeit ziemlich häufig, wenn auch gewöhnlich von kleinem Betrag.

Aus der Zeit Johann Heinrich Zürnens ist eine „Specification Von der Competenz der hiesigen Pfarrey Eberstadt“ vorhanden, welcher wir zur Ergänzung des vorne über das Einkommen des Pfarrers Beigebrachten folgende Angaben über die Akzidenzien entnehmen: *„Bey der Tauffe geben die Gevattern nach ihrer Willkühr gemeiniglich 8 kr. N.B. der nicht Bürger ist, muss 20 kr. wegen der Tauff bezahlen. Von einer Copulation (Trauung) gebührt ihm Von Rechts Wegen 1) Bratenfleisch, 2) ½ Maß Wein, 3) ein Kuchen und ein Platz [Blechkuchen] und ein weiß Laiblein Brod, davon sie immer etwas abzwacken. Dabei wird er auch zur Morgen- und Mittagssuppe geladen. N.B. Heyrathet aber ein hiesiger Kerl ein auswärtiges Mensch, so muss er 20 kr. vor das Proclamiren und 1 fl. vor das Copuliren bezahlen. Ist aber das Mensch von hier und sie wollten Hochzeit machen, wo der Bräutigam her ist, so müssen sie dennoch die jura stolae bezahlen, nehml. 1 fl. 20 kr. und vor die Brautsuppe 30 kr., nam ubi spusa ibi copula. Wenn eines in hiesiger Kirche das erste mahl zu Gevatter steht, so muss es entweder ein paar Handschuhe dem Pfarrer kaufen oder 20 kr. erlegen. Dafür aber hat der Pfarrer die Mühe, dass er´s auf die Studirstube fordert und aus dem Articul von der heil. Tauffe examinirt und [an] die Pflichten eines Tauffpathen erinnert. – Diejenigen, welche papistische oder reformirter Religion sind, müssen die Leichen Pred. bezahlen. Item alle Beysassen (Einwohner ohne Bürgerrecht) vor eine Predig 1 fl., vor einen Kinder-Sermon 30 kr. und weilen es sogar gewöhnlich ist, dass die Bauern ihre Güther den Kindern geben, ihr Leibgeding nehmen und ihr bürgerliches Recht aufgeben, so wäre es billig, dass sie ihre Leichenpredigt bezahlen müssten; allein die Disharmonie zwischen Herrschafft und Unterthanen hat mich bisher bewogen, anstand zu nehmen, solches zu fordern. Was die Beichtpfennige belanget, giebt ein Jedes nach seinem Gefallen, jedoch gemeiniglich 1 kr. Vor einen Tauff- oder Toden Schein 20 kr. N.B. Es ist zu mercken, dass diejenigen Bauern, welche mit ihren Hofraithen an die Pfarr-Gärten stoßen, Von langen und undenklichen Jahren her allezeit den Zaun am Pfarrg: daran sie gestoßen haben, auf ihre Kosten setzen und erhalten müssen.“* Neuerdings hätten aber die Angrenzer sich geweigert, diese Last zu tragen, und seien „von dieser Schuldigkeit loßgesprochen worden und hingegen die Last auf den Heiligen gefallen. Sollte sich aber einmal die Scene verändern und die Alten Zu ihren Vättern versamlet seyn, so kann es künftiger Zeit wieder hervor gesucht werden, dass dem Heiligen die verursachten Kosten wieder mögten ersetzt werden. Geschehen anno 1764.“

Im Jahr 1773 stellte sich die Notwendigkeit einer größeren Reparatur am Kirchturm heraus. Die Ortsherren, Christoph Alexander (geb. 30. Juli 1721) und Friedrich Gottfried (geb. 5. April 1727), Söhne Ludwig Gottfried Rüdts aus erster Ehe, erinnerten sich bei dieser Gelegenheit wieder der Baupflicht des Klosters Amorbach, welches immer noch den halben Zehnten aus hiesiger Gemeinde bezog, und ersuchten in einem Schreiben v. 28. Mai 1773 den dortigen Abt um pflichtgemäße Beisteuer zu den Reparaturkosten, indem sie sich auf das Herkommen in dem Erststift Mainz beriefen, welchem zufolge auch ihr Vater in den 1760er Jahren bei dem katholischen Kirchenbau zu Schlierstadt zur Concurrenz cum efficacia angehalten worden sei. Sie wurden aber ebenso wie Ludwig Gottfried Rüdts anno

1717 abgewiesen, woran die wiederholten dringendsten Vorstellungen nichts zu ändern vermochten.

Um diese Zeit, nämlich 1781, wurde auch eine neue Kirchenorgel angeschafft. Sie war ein Werk des Orgelbauers Dauphin von Klein-Heubach mit 8 Registern und kostete 330 fl., woran Friedrich Gottfried Rüdt 115 fl. bezahlte. Diese Orgel hat der Gemeinde 112 Jahre lang gedient.

Das alte baufällige Pfarrhaus wurde im gleichen Jahr noch einmal einer Hauptreparatur gewürdigt, weshalb Pfarrer Hamm mit Familie nahezu 5 Monate lang bei dem Centschöpf²⁴ Bernhard Heinrich Melber wohnen musste. Die alte Pfarrscheuer aber musste 1789 abgebrochen werden. Zur Erbauung einer neuen Scheuer wurden im Jahre 1791 von der Stadtkirche zu Buchen 150 fl. und von der Hohleischen Stiftung 200 fl. aufgenommen. Da der Heiligen durch diesen Neubau arg erschöpft worden war und man auch sehr ernstlich an den Bau eines neuen Pfarrhauses denken musste, so macht der rüdtische Rentamtmann Füßlein der Patronatsherrschaft folgende Vorschläge zur Stärkung des Fonds: es solle entweder a) die halbe Pfarrscheuer zu Gunsten des Heiligen verpachtet, oder, da dies nicht zum Ziele führe, b) der künftige Pfarrer verpflichtet werden, 10 Jahre lang jährlich 100 fl. von seiner Besoldung in den Heiligen zu bezahlen, oder c) ein Stück vom Pfarrgarten als Bauplatz verkauft werden. Der mit b bezeichnete Vorschlag fand den Beifall der Herrschaft, jedoch wurde es für nötig erachtet, dass der Pfarrer 150 fl. (statt 100) und zwar zwölf Jahre lang an den Heiligen abführen sollte, - eine sehr drückende Auflage, welche Pfarrer Lämmert von 1803-1810 und Pfarrer Streitberger von 1811-15 auch wirklich geleistet haben. Diese beiden Pfarrer haben also zusammen 1800 fl. von ihrem sehr mäßigen Einkommen in den Heiligen bezahlt. Jeder von ihnen musste sich vor seiner Ernennung durch Revers zu der Abgabe verpflichten. Dass man die Gemeinde nicht dazu heranzog, mag seinen Grund darin gehabt haben, dass diese für den Neubau des Schulhauses (jetzigen Rathauses) im Jahre 1799 aufzukommen hatte.

Dass der sittliche und religiöse Charakter der Gemeinde in dem hier besprochenen Zeitraum sehr vieles zu wünschen übrig ließ, haben wir bereits an einer Anzahl gravierender Fälle gesehen. Auch um die Sittlichkeit im engeren Sinne scheint es recht übel bestellt gewesen zu sein, wie aus den zahlreichen Kirchenstrafen „propter adulterium“, „ob scurtum“, „propter anticipatum concubitum“ etc. hervorgeht. Man sah sich daher genötigt, wieder zu der empfindlichen Maßregel öffentlicher Kirchenbuße aus älterer Zeit zurückzugreifen, ohne freilich das strenge Urteil in jedem Falle aufrecht zu erhalten. So wird aus dem Jahre 1766 berichtet: *„Ein Paar, das sich vergangen, sollte Kirchenbuße thun, hat aber solche von der Gnäd. Herrschafft abgebeten, musste jedoch dem Pfarrer für die nicht gehaltene Bußpredigt 1 fl. 30 kr. bezahlen“* und außerdem natürlich die übliche Geldstrafe von 10 fl. erlegen. Ein Beispiel strenger Kirchengzucht wurde 1781 an einem Mann statuiert, welcher wegen Misshandlung seiner Frau von ihr geschieden worden war und dann im Trotz bis zu seinem Ende vom kirchlichen Leben sich ferngehalten hatte. Derselbe wurde *„auf herrschafft. Befehl und zum Exempel aller Unchristen ohne Sang und Klang an die Gottesackermauer begraben.“* Besonders scharf tritt im 18. Jahrhundert der alte und bis in die neueste Zeit zu beobachtende charakteristische Zug hartnäckiger Opposition hervor. In einem Pachtvertrag zwischen Friedrich Gottfried Rüdt und Pfarrer Hamm wird es für nötig erachtet, dass ersterer als Pächter *„mit der hiesigen Inwohnerschaft, falls solche dieses Pachts halben nach ihrer angeborenen Streitsucht motus machen sollte, alles zu verfechten“*

²⁴ Schöffe am Centgericht in Buchen

sich verbindlich macht. – Auch das unter Ludwig Gottfried Rüdtsch und seinen Vorgängern herrschende freundliche Einvernehmen der Grund- und Patronatsherrschaft mit dem Pfarrer und ihre treue Fürsorge für denselben verwandelte sich im letzten Viertel des Jahrhunderts in das Gegenteil. Wenigstens behauptet Pfarrer Streitberger, dass Pfarrer Hamm auf der hiesigen Pfarrstelle sein 10 000 fl. betragendes Vermögen aufgebraucht habe, da man „*blutigelmäßig an ihm saugte*“. Besonders wird dem Friedrich Gottfried Rüdtsch vorgeworfen, dass er „*schonungslos an ihm gehandelt*“ habe. Wie hart man Lämmert und Streitberger besteuerte, haben wir ja bereits gesehen. Es war Zeit, dass die Zügel der Regierung dem schwachen Ortsregiment abgenommen und in eine festere Hand gelegt wurden. Das geschah durch die Einverleibung der rüdtschen Orte in das neugebildete Großherzogtum Baden.

5. Abschnitt: Das badisch gewordene Eberstadt bis zur Einführung der Union

Die Einverleibung Eberstadts wie der übrigen rüdtschen Orte erfolgte nach Auflösung des deutschen Reichs und der Bildung des Rheinbunds unter dem Protektorat Napoleons I. im Jahre 1806. Pfarrer Friedrich Wilhelm Lämmert aus Wachbach, welcher am 1. Sonntag nach Trinitatis 1803 das hiesige Pfarramt angetreten hatte; nachdem sein Vorgänger Hamm Ende Februar desselben Jahres mit Tod abgegangen war, leistete im Dezember 1806 der neuen Regierung den Huldigungseid, jedoch nicht ohne vorher sich der Zustimmung seiner seitherigen Gebieter versichert zu haben. Bis dahin war die Grund- und Patronatsherrschaft die einzige dem Pfarrer vorgesetzte weltliche und geistliche Obrigkeit gewesen. Jetzt tritt auch für Eberstadt der ganze bürokratische Apparat geistlicher und weltlicher Behörden in Tätigkeit. Schon 1808 wurde die erste Visitation des Kirchen- und Schulwesens hier vorgenommen. Der vorhandene „Auszug aus dem Oberkirchenrats-Protokoll“ (Visitationsbescheid) gewährt jedoch keinerlei Ausbeute für die Kenntnis der damaligen Gemeindeverhältnisse.

Pfarrer Fr. W. Lämmert kam 1810 von hier nach Rosenberg. An Pfingsten desselben Jahres wurde Johann Martin Streitberger aus Schüpf, aber erzogen in Nürnberg, Pfarrer der hiesigen Gemeinde und verblieb in dieser Stellung bis Anfang des Jahres 1831. Er war – *nomen est omen* – ein sehr streitbarer Herr. Die Pfarrakten aus seiner Zeit sind sehr zahlreich, überaus umfänglich und mit Klagen und Beschwerden aller Art angefüllt. Die von ihm geliebte kräftige Ausdrucksweise trug ihm von geistlichen und weltlichen Behörden machen scharfen Verweis ein. Zur Steuer der Wahrheit und Gerechtigkeit muss es indes gesagt werden, dass er hier sehr schwere Zeiten durchzumachen hatte. Die Napoleonischen Kriege legte ihm schwere Opfer auf, und zuweilen wurde ihm wirklich Unbilliges zugemutet. Wenn er dann in der Notwehr etwas rücksichtslos vorging, so hat er gewiss Anspruch auf Nachsicht. Streitberger erzählt, dass er gegen 200 Mann Militär, zum großen Teil Offiziere, bei sich aufnehmen musste aber keine Entschädigung dafür erhalten habe. Außerdem wurden ihm eine Menge Pferde (einmal 18) eingestellt, beträchtliche Furgelieferungen²⁵ und Kriegskosten auferlegt. Letztere betragen aus den neun Gemeinden, aus welchen die Pfarrei ihre Einkünfte bezog, 473 fl. Ferner zog die Gemeinde ihn heran zur Tilgung bedeutender Schulden, welche seit 1784 zusammen gezogen worden waren. Dass er überdies von 1810–15 jährlich 150 fl. in den Heiligen bezahlen musste, ist früher schon erwähnt. Die einquartierten Soldaten machten oft unverschämte Ansprüche und verdarben noch viel mehr als sie

²⁵ Lieferungen zur Versorgung des Heeres

brauchten. So erzählt Streitberger, dass in der Nacht vom 20. auf den 21. Nov. 1813 ein ganzes Regiment russischer Kürassiere²⁶ hier eingerückt sei, die *„mehr an Früchten und Futter ruinierten als drei Regimenter bedurften. Sie wälzten ganze Massen Heu herab in den Scheuen und die Fruchtgarben statt dem Stroh. Pfarrer hatte vier Wochen zu streuen mit verdorbenem Futter.“* In der von ihm aufgestellten Liste über die gehabte Einquartierung ist u. a. zu lesen: *„Vom 2. bis zum 4. Mai (1814) drei gemeine Russisch kaiserliche Jäger zu Pferd bewirtet. Nota: diese 3 Menschen waren unersättlich im Essen und Trinken, woran man es ihnen nicht hat fehlen lassen: aber dass sie gegen 3 Maas Brantwein, 18 Schoppen Wein und überdies 12 Maaß Bier genossen und damit noch keine Genüge war, ist gewiß über alle Erwartung. Auf vorgebrachte Beschwerde darüber hat aber der ihnen befehlende Officir katechorisch(!) geantwortet: wenn sie 40 Bouteillen Wein oder Bier trinken wollten, so müsse man sie geben – das sei der Wille Alexanders²⁷.“* Wie schwer die ganze Gemeinde unter den lang andauernden Truppendurchmärschen, Naturallieferungen und sonstigen Kriegslasten zu leiden hatte, lässt sich teils aus dem über die Belastung des Pfarrers Gesagten schließen, teils ist es aus hierüber vorhandenen einzelnen Angaben zu erkennen. So hatte die kleine Gemeinde in der Zeit vom 24. November 1813 – 24. Oktober 1815, also in nicht ganz zwei Jahren 8904 Mann Einquartierung. Die Zahl der Pferde sowie die Menge und den Wert der gelieferten oder beschlagnahmten Naturalien haben wir nicht feststellen können; dagegen werden an Kosten für Schanzarbeiten in Philippburg, für Vorspanndienste und ähnliche Kriegslasten annähernd 10 000 fl. genannt. Auch der Heiligen hat in den Jahren 1813-15 gegen 400 fl. an Kriegskosten bezahlt, welche in den Rechnungen als restituenda erscheinen. Die Rückzahlung ist aber, wie es scheint, nie erfolgt.

Das Einkommen der Pfarrei, welcher in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch zwischen 800 und 900 fl. Betragen haben soll, sank im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts auf 400 – 500 herab. Pfarrer Fr. W. Lämmert berechnet 1808 die Pfarrbesoldung an fixem Gehalt, Akzidenzien, Gülten, Zehnten, Pachtgeldern, bürgerlichen Nutzungen und Wohnung auf 738 fl., wovon 232 fl. an darauf ruhenden Lasten abgehen, so dass ein Reineinkommen von 506 fl. übrig bleibt. Auf ungefähr gleicher Höhe, nämlich 513 fl. stand das Reinergebnis nach der Kompetenzbeschreibung vom Jahr 1813. Darnach begreift man in der Tat sehr wohl die bitteren Klagen Streitbergers und den gereizten Ton, mit welchem es sich gegen unbillige oder doch ihm ungerecht scheinende Zumutungen wehrt. Wundern muss man sich nur, wie er mit so geringem Einkommen die großen Ansprüche welche Gemeinde und Staat an ihn machten, bestreiten und sich und seine Familie redlich durchbringen konnte.

1813 wurde in Eberstadt wieder eine Kirchen- und Schulvisitation durch das Großherzogl. Specialat Adelsheim abgehalten. Der unterm 21. Febr. 1814 darauf erfolgte Bescheid hat gar mancherlei auszusetzen: Pfarrer, Lehrer, der weltliche Ortsvorstand, die ganze Gemeinde bekommen ihren Tadel ab. Als bezeichnend für den Charakter der Gemeinde heben wir daraus folgendes hervor: ein hohes Kirchendepartement hat *„mißfällig vernommen die Widersetzlichkeit des Ortsvorstandes gegen die gütlichen Vorstellungen des Visitors“* sowie *„das unfreundliche Benehmen der Gemeinde gegen ihren Schullehrer, die sich weigert, ihm unentgeltlich das Schulholz zu führen.“* Zugleich muss der Gemeinde eingeschärft werden, dass sie *„dem Schullehrer doch wenigstens ein heizbares Zimmer, wie nicht weniger die nothdürftigste Einrichtung des Haußes zur Benutzung*

²⁶ Schwere Reiter

²⁷ Zar Alexander I.

desselben unweigerlich schuldig sey (und) dass ihm in das auf seine Kosten(!) eingerichtete Stüblein im oberen Theil des Haußes ein Ofen gesetzt werde.“ Man hatte also beim Schulhausneubau 1799 es nicht für nötig erachtet, auch eine Lehrerwohnung in demselben einzurichten!

1815 siedelte Pfarrer Streitberger teils wegen Baufälligkeit des hiesigen Pfarrhauses, teils aber auch, wie es scheint, in Folge von Misshelligkeiten mit seiner Gemeinde in die gerade erledigte Nachbargemeinde Bofsheim über, wo er bis 1818 wohnen blieb. Dies hatte für den Pfarrer die unangenehme Folge, dass er in jenem Kriegsjahr doppelt – nämlich in Bofsheim und Eberstadt – mit Einquartierung belastet wurde. Das den Einsturz drohende alte Pfarrhaus wurde erst auf bezirksamtliche Verfügung im Jahre 1816 auf den Abbruch versteigert. Nach Stockers Schematismus soll dasselbe im Jahre 1527 erbaut worden sein. Worauf diese Angabe beruht, wissen wir nicht. Nach Aussage Pfarrer Lämmerts war schon 1808 nichts mehr darüber bekannt. Es stand nicht auf derselben Stelle wie das jetzige Pfarrhaus, sondern weiter ostwärts, so dass es unmittelbar an den Gras- und Obstgarten stieß. Der Erlös für das Material des abgebrochenen Pfarrhauses wurde laut Rechnung pro 1816/17 beim Bezirksamt deponiert. Der Betrag ist nicht angegeben, wie auch die Neubaukosten nicht aus dem Heiligen bestritten worden sind. In den Vorbemerkungen zur Heiligenrechnung pro 1815/16 (wo solche überhaupt zum ersten Mal erscheinen) ist gesagt, dass die Zehntberechtigten in subsidio baupflichtig seien. In dem Vorbericht zu den folgenden Rechnungen dagegen heißt es schlechthin: dass nach letztem Urteilsspruch die Zehntherrn die Baupflicht für Kirche und Pfarrgebäulichkeiten hätten. Dieser Urteilsspruch erfolge jedenfalls auf Grund des Großherzogl. Baudikts vom 26. April 1808, §§. 1,8 und 18. Von 1823 an wird aber der Heiligen wieder als primär baupflichtig bezeichnet und die Zehntberechtigten als subsidiäre Vertreter des Heiligen wegen Unvermögenheit des Letzteren. Die Zehntherrn waren: der Standesherr, Fürst von Leiningen, dem die Besitzungen der früher hier zehntberechtigten und 1803 säkularisierten Benediktinerabtei Amorbach zugefallen waren, und die Grundherrschaft Rüdts von Collenberg-Eberstadt. Jeder dieser beiden Konkurrenten bezog nämlich die Hälfte des großen Zehnten in hiesiger Gemeinde. Es scheint lange über den Umfang der Baupflicht und das Beitragsverhältnis zu den Baukosten des neuen Pfarrhauses gestritten worden zu sein; denn noch 1832 wird eine diesbezügliche Berufung der Fürstlich Leiningenschen Domänenkanzlei von Großherzogl. Ministerium des Inneren als unbegründet verworfen. Wahrscheinlich wurde auch der Bau des neuen Hauses durch diese Erörterungen verzögert; denn erst vier Jahre nach dem Abbruch des alten, im Herbst 1820, wurde es beziehbar.

Nach §. 13 des Baudikts fiel die Unterhaltung der Kirchenorgel der Kirchspielgemeinde zur Last. Als aber 1818 eine Reparatur der Orgel nötig wurde, weigerte sich die Gemeindevertretung, dieselbe auf Rechnung der Gemeindekasse ausführen zu lassen. Es erfolgte Beschwerde an das Bezirksamt Osterburken, und dieses bevollmächtigte das Pfarramt zur Anordnung der Arbeiten mit dem Bemerkten, dass man die Gemeinde zur Kostenzahlung nötigenfalls durch Pfändung anzuhalten wissen werde.

1817 wurde hier die 300-jährige Jubelfeier der Reformation begangen. Es findet sich aber nichts mehr darüber vor als zwei Ausgabe-Dekreturen²⁸ nebst den entsprechenden Einträgen in der Heiligenrechnung pro 1817/18 über „*Druckkosten der in die hiesige Schule gegebenen 40 Exemplare von dem hohen Kirchlichen Ministerio vorgeschriebener Lieder*“ und „*für die auf hohen Ministerialbefehl durch*

²⁸ Anweisungen

das Dekanat für die hiesige Schule zugeschickte 2 Ex. Abbildungen des Reformators Dr. Martin Luthers.“

Die dritte Jahrhundertfeier der Reformation wurde bekanntlich der äußere Anlass zur Betreibung und Durchführung der Union zwischen den beiden ev. Bekenntniskirchen in Deutschland. Damit kommen wir zur

3. Periode: Eberstadt seit der Union.

1. Abschnitt: Die 20er und 30er Jahre

Die 1821 in Baden zu Stande gekommene Union, wodurch die lutherische und die reformierte Kirche zu einer evangelisch-protestantischen Landeskirche verschmolzen wurden, scheint in Eberstadt weder auf Seiten des Pfarrers noch bei der Gemeinde auf Widerstand gestoßen zu sein. Es sind keinerlei Nachrichten darüber vorhanden, wie diese Veränderung beurteilt und aufgenommen wurde. Überhaupt fließen die Quellen über die 20er Jahre äußerst spärlich. Von einiger Bedeutung dürften die folgenden Punkte sein. Im Jahre 1822 wurde das seither übliche Beichtgeld (von jedem Kommunikanten 1 Kreuzer) abgeschafft und Pfarrer Streitberger dafür mit einer Entschädigung von jährlich 11 fl. aus dem Heiligen bedacht, auf welche aber die späteren Pfarrer keinen Anspruch haben sollten. Übrigens sollte der Beichtpfennig fortan als Opfer in den Heiligen fließen, ist aber nach und nach ganz in Wegfall gekommen. –

Das Amt des Heiligenpflegers hatte bis dahin alljährlich unter den Ortsbürgern gewechselt und war ein unbezahltes Ehrenamt. Ein Beschluss des Bezirksamts ordnete aber im Jahre 1828 die Bestellung eines ständigen Heiligenpflegers an. Ein solcher wurde aus den in den letzten vier Jahren neu zugezogenen Ortsbürgern durch Los erwählt und auf vier Jahre verpflichtet. Derselbe erhielt zunächst 1 fl., seit 1829 aber 3 fl. Belohnung.

Gegen Ende seiner hiesigen Wirksamkeit hatte der vielgescholtene Pfarrer Streitberger auch noch die Genugtuung, seine seelsorgerliche Arbeit und deren Erfolg behördlich anerkannt zu sehen. Auf die 1830 hier stattgehabte Kirchen- und Schulvisitation erging vom Ministerium des Inneren, Ev. Kirchensektion, der „Beschuß“: *„Im Allgemeinen gebe sich ein guter kirchlich-religiöser Zustand der Gemeinde zu erkennen, und man rechne dieses dem Pfarrer Streitberger zum Verdienst.“* Im Beginn des darauffolgenden Jahres (1831) vertauschte Streitberger die hiesige Pfarrstelle mit derjenigen von Neunkirchen.

An seiner Stelle trat im März 1831 Konrad Rieger aus Eppingen, zuerst als Pfarrverweser, dann – seit Januar 1832 – als Pfarrer. Während der Wirksamkeit dieses ebenso tüchtigen als treuen und eifrigen Geistlichen hob sich der sittlich-religiöse und kirchliche Zustand der Gemeinde in erfreulicher Weise, wie alle vier Kirchen- und Schulvisitationsbescheide aus seiner Zeit bezeugen. Besonders weiß derjenige von 1835 zu rühmen *„von dem ausgezeichneten, guten, kirchlichen und sittlich-religiösen Zustand dieser braven Gemeinde, welchen zu erhalten und zu erhöhen der würdige Pfarrer Rieger, der aus braven Männern bestehende Kirchengemeinderat und der in treuer Erfüllung seiner Berufspflichten ergraute Schullehrer Burkhard in schöner Eintracht zusammenwirken.“* Mag dieses Lob auch etwas überreichlich bemessen gewesen sein (wie denn der Bescheid vom 16. Januar 1840 nur *„von dem im ganzen kirchlichen Zustand der Gemeinde“* spricht), so bezeichnen die 30er Jahre immerhin einen Höhepunkt des kirchlichen Lebens in Eberstadt. Leider sind die pfarramtlichen Visitationsberichte aus jener Zeit nicht mehr vorhanden. Wir können daher das der Gemeinde gespendete Lob nicht im Einzelnen begründen. Nur eine erhebliche Zunahme des Kirchenopfers (von 18 fl. im Jahr 1830/31 auf 48 fl. im Jahr 1839/40) und das häufige Vorkommen von besonderen

kirchlichen Stiftungen legen noch Zeugnis dafür ab. So wurden in den hierin sich besonders auszeichnenden Jahr 1838 folgende Gaben gestiftet:

von Ungenannt zur Bekleidung des Altars u. der Kanzel	62 fl. 48 kr.
von Ungenannt für Kommunionbedürfnisse	10 fl.
von J. Gr. 's Witwe zur Anschaffung einer Bibel	5 fl. 48 kr.
von den Eheleuten Küfer Bl. zu belieb. Gebrauch	5 fl.
von denselben für eine Schulorgel	50 fl.

zusammen: 133 fl. 36 kr.

1831 wurde wegen der drohenden Cholera-gefahr auf höhere Weisung eine Sanitätskommission unter Pfarrer Riegers Vorsitz gebildet. Die Commission bestellte einen Krankenwärter und eine Wärterin, einen Reinigungsdienner, einen Schutzdiener und einen Leichendiener, ließ durch Schulkinder und Fröner allerlei heilsame Kräuter und Wacholderholz herbeischaffen und mietete zwei Zimmer zur Aufnahme etwaiger cholera-kranker Dienstboten, Bettler etc. Von einem wirklich vorgekommenen Erkrankungsfall in der Gemeinde ist indessen nichts bekannt. Das Jahr 1832 weist zwar die hohe Zahl von zwanzig Todesfällen (gegen neun im Jahr 1831) auf; aber nichts deutet darauf hin, dass sich Opfer einer Seuche darunter befinden. Die Zahl 16, 19 und sogar 21 wurde auch sonst im Laufe dieses Jahrzehnts im Totenregister erreicht. Die Gemeinde hatte damals eben auch die höchste Bevölkerungsziffer (1840: 672 gegen 496 im Jahr 1890).

1832 wurde aus dem alten „Heiligen“ der „Almosen“ ausgeschieden und fortan als besonderer Fond verwaltet. Als Anfangstermin der Rechnung des Almosenfonds, welchem übrigens von dem ca. 400 fl.²⁹ betragenden Vermögen des Heiligen nur 23 fl. 10 kr. als Kapitalstock zugeschieden wurden, wurde der 23. April 1830 festgesetzt. Am Tag der tatsächlich vollzogenen Trennung (5. Aug. 1832) war allerdings dieser kleine Kapitalstock durch Verzinsung und Überweisung des Kirchenopfers und Beichtgeldes vom 23. April 1830 an bereits auf 67 fl. 46 kr. angewachsen.

Der alte wohlverdiente Schullehrer Burkhardt, dessen Nachkommen zum Teil jetzt noch in hiesiger Gemeinde leben, wurde im Jahre 1837 nach mehr als 50jähriger Tätigkeit mit dem vollen Gehalt von 175 fl. (!) pensioniert.

Eine Neuregelung erfuhr gegen Ende dieses Zeitabschnitts die Holzkompetenz der hiesigen Pfarrei. Nach dem „Pfarrbüchlein de anno 1576“ mussten „die Bauern dem Pfarrer Holz geben, so viel er zu seiner oeconomic braucht.“ Zwischen 1808 und 1810 wurde der Holzbezug des Pfarrers auf 5 Klafter Laub-(Stangen-)Holz, 3 Klafter eichenes Scheitholz, 2 Klafter teils kirschbaumenes teils weiches Scheitholz und die Wellen von sämtlichem Abholz (713 im Jahr 1832) festgesetzt. 1840 erklärte der Gemeinderat dem Pfarrer, ihm künftig nur 200 Wellen abgeben, den Rest zu Gunsten der Gemeindekasse versteigern zu wollen. Auf Beschwerde des Pfarrers weist das Bezirksamt den Ortsvorstand an, auch fortan die ungeschmälerte Holzkompetenz zu liefern. Der Gemeinderat kehrt sich aber nicht daran, sondern versteigert die Wellen. Es folgt ein Schriftwechsel zwischen Pfarramt, Ministerium des Innern, Ev. Kirchensektion, Regierung des Unterrheinkreises und dem Forstamt Mosbach, welches letzteres behauptet: Nach der Kompetenzbeschreibung von 1832 sei die Zahl der Wellen auf 400 festgesetzt; das seien aber Wellen von nur 2 Fuß Länge gewesen, wogegen die jetzt gelieferten Normalwellen 4 Fuß Länge hätten, also 200 von der jetzigen Art 400 früheren Wellen gleichkämen. Dabei blieb es. Nur wurde 1879 anlässlich der Einführung des neuen Holzmaßes festgesetzt, dass 39 Ster Holz, nämlich 19 ½ Ster Laub- oder Stangenholz, 12 Ster eichen Scheitholz (oder statt dessen 8 Ster buchen Scheitholz

²⁹ Abgesehen von der Hohleischen Stiftung.

und 4 Ster eichen Astholz), 7 ½ Ster weiches Holz, oder, wenn solches Holz fehlt, eichenes Astholz, und 212 Wellen zu liefern seien. Auf einen förmlichen Vertragsabschluss ließ sich jedoch der Gemeinderat nicht ein.

Im Mai 1841 verließ Pfarrer Rieger die hiesige Gemeinde, welche nun bis zum August desselben Jahres von Pfarrer Eichhorn in Bofsheim nachbarlich versehen wurde, worauf Pfarrer Friedrich Hörner aus Wertheim die hiesige Pfarrstelle erhielt. Derselbe starb indessen schon am 7. November des gleichen Jahres im Alter von 32½ Jahren. Die Gemeinde wurde nun abermals von Pfarrer Eichhorn in Bofsheim verwaltet, bis sie im Juni 1842 in Ludwig Hügel aus Rheinbischofsheim wieder einen eigenen Seelsorger erhielt. Unter ihm kam die Ablösung der Pfarrgefälle in vollen Gang, von denen im nächsten Abschnitt hauptsächlich die Rede sein soll.

2. Abschnitt: Die Zeit der Ablösung der Pfarrgefälle

Schon bald nach Veröffentlichung des Landesgesetzes vom 5. Oktober 1820, Gült-, Herrenfron- und Zehntablösung betreffend, beginnen – stets von Seiten der Pflichtigen beantragt – Verhandlungen über Ablösung der Grundlasten. Die Veranlassung dazu bot gewöhnlich die in bestimmten Zeiträumen wiederkehrende gesetzliche Renovatur bzw. Berains-Erneuerung, welches Geschäft oft sehr umständlich und kostspielig war. Um diese Kosten zu ersparen, zog man es vor, von der gesetzlichen Erlaubnis der Ablösung Gebrauch zu machen. So erboten sich die hiesigen Abgabepflichtigen bereits 1824, die an den Heiligen zu entrichtenden Grundzinsen im jährlichen Betrag von zusammen 6 fl. 50 kr. abzulösen. Die Verhandlungen zerschlugen sich aber und wurden erst im Jahre 1840 wieder aufgenommen und zu Ende geführt. Die Ablösung erfolgte im 18fachen Betrag um die Summe von 123 fl. 13½ kr. Die der Pfarrei zustehenden Gefälle kamen indessen meist beträchtlich später zur Ablösung, häufig erst nach vorausgegangenem Prozess. Besonders in den 40er Jahren fing eine Gemeinde um die andere an, die Abgaben an die hiesige Pfarrei zu verweigern. Wenn der Pfarrer in einer Gemeinde erschien, um die Gültfrüchte etc. abzuholen, so sagte man ihm, er solle zuvor die Berechtigung dazu nachweisen. Legte er die Urkunde vor, so bezweifelte man ihre Gültigkeit. So kam es zu Beschwerden, gütlichen Vermittlungsversuchen auf dem Verwaltungsweg und bisweilen zu gerichtlichen Entscheidungen. Das Ende war dann regelmäßig die Ablösung. Dabei ereignete es sich, dass die Gerichtskosten, welche beiden Parteien hälftig auferlegt zu werden pflegten, das Ablösungskapital verschlangen, wo nicht gar überstiegen. Den Ärger, die endlosen Schreibereien, die vielen Gänge usw. hatten die Beteiligten umsonst. – Wir geben in nachstehender Tabelle eine Zusammenstellung der zur Ablösung gekommenen Pfarrgefälle nach den hierüber vorhandenen Ablösungsverträgen.

Jahr der Ablösung	Pflichtige Gemeinde	Bezeichnung der Gefälle	Jährlicher Ertrag		Ablösungs fuß	Ablösungs summe	
			fl.	kr.		fl.	kr.
1832	Eberstadt	Blutzehnten	3	8	15fach	47	
1838	Eberstadt	Anteil am kleinen Zehnten	262	37	12fach	3150	
1842	Eberstadt	Sterbfall u. Handlohn	22	23	18fach	402	58
1843	Eberstadt	Gült	64	25	18fach	1159	30
1844	Eberstadt	Grundzins	6	25	18fach	115	43
1837 u. 1844	Bödigheim	Gült	22	5	11fach ³⁰	267	56
1843	Sindolsheim	Gült	4	14	12fach	50	48
1844	Schillingstadt	Gült	6	8	10fach	61	20

³⁰ Etwa 4/5 der Bödigheimer Gült wurde 1837 zum 18fachen Betrag abgelöst

1844	Schillingstadt	Fastnachtshuhn		20	10fach	3	20
1845	Buch a.A.	Gült	9	54	15fach	148	29
1845	Buch a.A.	Grundzins		39	13fach	8	28
1845	Seckach	Grundzins		19	11fach	3	30
1849	Gerichtstetten	Gült	44	3	11fach	484	33
1854	Helmstheimerhof	Gült u. Fastnchthuhn	6	18	18fach	113	20
1855	Großeicholzheim	Gült	34	51	15fach	522	47
			487	49	13,4fach	6539	42

Der jährliche Ertrag der Gülten und Zehnten wurde nach den Steuerperäquationspreisen der Jahre 1780-1790 berechnet. Die Ablösung sollte nach dem Gesetz im 18fachen Betrag erfolgen. Ein Blick auf die Tabelle zeigt aber, dass dieser gesetzliche Abkaufsfuß nur in 4 bzw. 5 Fällen zur Anwendung kam, während in den übrigen Fällen abgehandelt wurde bis auf den 10- und 11fachen Betrag herab, sodass die Ablösung durchschnittlich im 13,4fachen Betrag erfolgte. Das Ablösungskapital wurde gewöhnlich in Liegenschaften angelegt. Manchmal war man auch dieser Mühe überhoben. So bei Seckach, wo 34 Abgabepflichtigen nach langem Streit gezwungen wurden, ihren jährlichen Grundzins im Gesamtbetrag von 19 kr., sage: neunzehn Kreuzern, entweder weiter zu entrichten oder abzulösen. Als der Strauß von der Pfarrei siegreich zu Ende geführt d.h. eine Ablösung im 11fachen Betrag erreicht war, verlangte die Oberkirchenbehörde Vorschläge über die Verwendung des 3 fl. 30 kr. betragenden Ablösungskapitals zum Besten der Pfründe. Die Kosten der Ablösung aber betragen 12 fl. 56 kr. und waren von der Pfründe und den Abgabepflichtigen je hälftig zu tragen, so dass das Pfarramt den hohen oberkirchenrätlichen Erlass mit der Gegenfrage beantworten musste, aus welchen Mitteln die der Pfarrei Eberstadt zufallenden Kosten mit 6 fl. 28 kr. zu bestreiten seien.

In dieser Zeit wurde auch die der Fürstlich Leiningensche Standesherrschaft und der Rüdt von Collenbergschen Grundherrschaft als Zehntherren von Eberstadt obliegende subsidiäre Baupflicht zu den hiesigen Kirchen- und Pfarrgebäuden abgelöst. Die Verhandlungen darüber begannen 1840 und führten im 1844 zu einer gütlichen Übereinkunft über die Grundlagen der abzuschließenden Verträge. Letztere datieren vom 25. August und 22. September 1848. Das Ablösungskapital wurde auf 3509 fl 49 kr. (= 6016 M. 83 d) berechnet, woran die Zehntberechtigten nach Verhältnis ihres Zehntenbezugs sich zu beteiligen hatten. An dem auf 971 fl. 8½ kr. berechneten Ertrag des ihnen hier zustehenden Zehnten entfielen auf die Grundherrschaft von Rüdt 582 fl. 42 kr., auf die Fürstlich Leiningensche Standesherrschaft 388 fl. 26½ kr. Demgemäß hatte erstere 2105 fl. 56 kr., letztere 1403 fl 53 kr. zu bezahlen. Diese Ablösungskapitalien waren vom 26. Nov. 1844 an mit 5% zu verzinsen. Die Gelder kamen 1849 zur Auszahlung und wurden dem alten Heiligenfond zur Vereinnahmung überwiesen, doch so, dass gesonderte Rechnung darüber geführt wurde.

Der Heiligen hatte jährlich 3 fl. Grundzins jeweils auf Martini an die Pfarrei Bödighem zu entrichten. 1836 wurden Schritte zur Ablösung eingeleitet, welche dann auch 1838 im 18fachen Betrag mit 54 fl. erfolgte. Woher diese Last stammte, war schon zur Zeit der Ablösung nicht mehr zu ermitteln. In der Bödighheimer Pfarrkompetenz ist der Bezug unter der Rubrik „an gestifteten Grundzinsen“ aufgeführt. Der Ausgabeposten erscheint bereits in der ältesten Eberstadter Heiligenrechnung vom Jahr 1577.

Es waren schwere Jahre, in welche diese Ablösungen fielen. In Folge von Missernten trat eine Teuerung ein, welche die Regierung des Unterrheinkreises veranlasste, unterm 8. Febr. 1843 den Gemeinden die Pflicht der Fürsorge für ihre

Armen einzuschärfen und Vorschläge zur Linderung der dringendsten Not zu machen. Die Regierung erblickte schon damals in der Notlage der ärmeren Bevölkerung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Reichlich vier Jahre lang drückte die Not – wenn auch nicht immer gleich schwer – auf das arme Volk. Die Teuerung scheint in der ersten Hälfte des Jahres 1847 hier ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Der Laib Brot kostete in dieser Zeit 28-35 kr. Der weltliche- und der Kirchengemeinderat konstituierten sich deshalb auf Anordnung des Bezirksamts als Unterstützungskommission. Die wohlhabenden Gemeindemitglieder leisteten wöchentliche Beiträge an Geld und Naturalien, woraus Brod gebacken wurde, welches an jedem Mittwoch im Pfarrhaus zur Verteilung gelangte. Am 15. Juni 1847 konnte sich die Kommission wieder auflösen.

Die Not der vierziger Jahre gab den damaligen politischen Umtrieben Nahrung und förderte die Revolutionierung des Volkes. Es bildete sich auch hier ein „Volksverein“, dessen revolutionäre Bestrebungen sich zunächst gegen die Grundherrschaft richteten. Die Wortführer verlangten von Pfarrer Hügel u. a. den Wegfall des üblichen Gebets für dieselbe. Sie schritten darauf mit den entschlossensten ihrer Parteigänger weiter zur Tat, indem sie das herrschaftliche Archiv sowie die Rentamts-Registatur erstürmten und eine Anzahl Akten vernichteten. Der Rentamtmann musste, um Beleidigungen zu entgehen, wegziehen, und das Archiv wurde in das Hainstadter Schloss geflüchtet, wo es bis heute geblieben ist. In der Kirche wurde ohne Wissen des Pfarrers und Kirchengemeinderats drei Büchsen an den Ausgängen angebracht, welche zur Aufnahme von Beiträgen für den „Volksverein“ dienen sollten, was Pfarrer Hügel daraus schloss, „*dass man nur Republikaner Einlagen machen sah und dass der Anführer das Geld an sich zog.*“ Erst nach Wiederherstellung der gesetzlichen Obrigkeit wagte es der Pfarrer, das Bürgermeisteramt um eine Erklärung darüber zu ersuchen, was es mit den Büchsen für eine Bewandnis habe. Die Antwort lautete: Das darin gesammelte Geld solle für die Ortsarmen verwendet werden. Das war natürlich nur eine Ausflucht; aber seitdem dienen die erwähnten Büchsen wirklich diesem Zweck bis auf den heutigen Tag. – Es wurden auch von verschiedenen Seiten Versuche gemacht, die Pfarrei um ihre Gefälle zu bringen. So erschien am 10. März 1848 eine Abordnung der gültpflichtigen Bürger von Großeicholzheim, bestehend aus fünf Mann, und verlangte von Pfarrer Hügel die Aushändigung der die Gült betreffenden Akten insbesondere der letzten Renovationsurkunde, in der Absicht, auf diese Weise sich der Verpflichtung zu fernerer Entrichtung der Gült zu entziehen. Der Pfarrer berief sofort den Kirchengemeinderat, durch dessen feste Haltung die Eicholzheimer eingeschüchtert wurden. Man berichtete den Vorfall ungesäumt an den Oberkirchenrat, welcher daraufhin die Gültakten und Renovationen einforderte und sie zu besserer Sicherheit dem Generallandesarchiv zur Aufbewahrung übergab. Im Spätjahr desselben Jahres verweigerten die Abgabepflichtigen von Großeicholzheim die Ablieferung der Gült unter – irrtümlicher – Berufung auf das Gesetz vom 10. April 1848, die Aufhebung der Feudalrechte betr. Sie wurden aber genötigt, die Gült fort zu entrichten, bis sie 1855 zur Ablösung kam. – Die bereits im Gang befindlichen Verhandlungen wegen Ablösung der Gült in Gerichtstetten wurden auf Anordnung des Oberkirchenrats vorläufig eingestellt. Der dortige Bürgermeister, welcher die Ablösungsberechnung aufgestellt hatte, wagte nicht, dieselbe herauszugeben, weil er sich „*dadurch den größten Unannehmlichkeiten von Seiten der Censiten*“³¹ aussetze.“ – In Eberstadt selbst war schon 1842 ein Vertrag über Ablösung des Handlohns und Sterbfalls abgeschlossen

³¹ Abgabepflichtige

worden. Die Bezahlung der Abkaufsumme stand aber noch aus. Auf eine diesbezügliche Mahnung der Oberkirchenbehörde muss Pfarrer Hügel im Febr. 1849 berichten, dass man z. Zt. nicht wagen dürfe, das Ablösungskapital anzufordern, da die Gemeinde der Ansicht sei, alle diese alten Abgaben würden gänzlich ohne Entschädigung wegfallen.

Seit alter Zeit hatten die jungen Ortsbürger die niederen Kirchendienste, soweit sie nicht dem Lehrer in seiner Eigenschaft als Küster oblagen, unentgeltlich besorgt. Alljährlich wurden je zwei Bürger zu Orgeltretern und ebenso viele zu Klingelbeutelträgern erwählt. Die Reihenfolge bestimmten die Einträge im Ehebuch. Die beiden Erwählten jeder Gattung hatten Sonntag für Sonntag miteinander abzuwechseln. 1849 weigerten sich die jungen Männer zum ersten Male, diese Dienste zu besorgen. Durch Vermittlung des Bürgermeisteramts wurde die Gemeinde darüber vernommen, welche ihr Votum dahin abgab, dass die Orgel auch weiterhin von den Bürgern getreten werden soll, für das Tragen des Klingelbeutels dagegen sei jemand anzustellen. Im gleichen Sinne entschied auf Anrufen auch das Bezirksamt Adelsheim. Bei dieser Übung blieb es bis 1871, wo das Bezirksamt – seit 1850 Buchen – auf eine Eingabe der jungen Ortsbürger auch die zwangsweise Heranziehung zum Orgeltreten für unstatthaft erklärte. Es ist daher seit 1849 ein besonderer Klingelbeutelträger und seit 1871 auch ein Orgeltreter angestellt.

Bei Beurteilung des sittlichen und religiösen Zustandes der Gemeinde in dieser Zeit wollen wir die Ausschreitungen der beiden Revolutionsjahre, von welchen die Rede war, so tief bedauerlich dieselben an sich sind, nicht besonders hervorheben. Solche Zeiten allgemeiner Aufregung müssen ihres sozusagen pathologischen Charakters wegen mit einem besonderen Maßstab gemessen werden. Vermochte die hiesige Gemeinde auch nicht, sich gänzlich vor der Infektion zu bewahren, so muss doch anerkannt werden, dass die meisten Ortseinwohner sich loyal verhielten und dass insbesondere der Pfarrer als offizieller Vertreter der Kirche von Seiten seiner Pfarrkinder keine Beschimpfungen zu erleiden hatte. Auf eine Anfrage des Bezirksamts ist das Pfarramt in der Lage zu berichten, dass das hiesige Kirchen- und Stiftungsvermögen während der revolutionären Herrschaft keinerlei Verluste oder Nachteile erlitten habe (1849). – Die Visitationsbescheide aus den 40er Jahren (selbst derjenige von 1848) stellen durchweg fest, dass der sittlich-religiöse und kirchliche Zustand der Gemeinde ein „*befriedigender*“ (1844), „*das Kirchenwesen ein wohlgeordnetes*“ (1848) sei, ja sogar „*sich in mehrfacher Beziehung gehoben*“ habe (1846). Ein näherer Einblick in die Pfarrakten, insbesondere in das „*Verkündbuch*“ zeigt freilich, dass dieses Lob ein nicht ganz verdientes war. Pfarrer Eichhorn von Bofsheim musste 1842 als Dienstverweser der hiesigen Pfarrei an das Bezirksamt über „*einen dahier vorgefallenen höchst bedauerlichen Unfug*“ folgendes berichten: „*Am Mittag durchzog ein Haufe von ungefähr 10 Männern unter Anführung des Branntweinwirtes A. B. von hier die Straßen des Ortes mit einem mit acht Kühen bespannten Wagen unter Schreien und Lärmen und Verübung unwürdiger Späße. Hierauf verfügte sich der ganze Haufe, verstärkt durch eine ganze Anzahl von Burschen, in das Wirtshaus zur Krone und vollführte hier ein solches Schreien, Lärmen und Singen, dass es weithin durch den ganzen Ort schallte und man in dem nahe gelegenen Pfarr- und Schulhause das eigene Wort nicht mehr verstand. ... (später) zog der ganze Haufen betrunken und unter entsetzlichem Lärmen noch am hellen Tage, begleitet von einer Schaar von Schulkindern, in das Branntweinwirtshaus des oben genannten A. B. und verweilte hier singend und lärmend bis zum späten Abend.*“ Aus dem folgenden Jahr (1843) wollen wir zwei Einträge im Verkündbuch hier mitteilen, weil sie in plastischer Weise Sittenbilder aus dem Gemeindeleben darstellen und zugleich einen Einblick in den Kampf und die

Arbeit des Pfarrers gewähren. Pfarrer Hügel verkündete darnach im öffentlichen Gottesdienst folgendes (1. Oktober 1843): „ ... *Ferner wurde ich auf einen Unfug aufmerksam gemacht, der schon seit mehreren Jahren an dem israelitischen Feste des großen Versöhnungstages bestehen soll. Es sollen nämlich die Israeliten stets in ihren Religionsübungen an diesem Tag durch Spektakel unterbrochen und gestört werden. Mit brennenden Pfeifen sollen junge Leute und ohne anständig gekleidet zu sein, mit bloßen Hemdärmeln, in die Synagoge gehen, kurz sich benehmen, als befänden sie sich auf der Straße.*“ (Folgt die ernste Ermahnung, solch unwürdiges Verhalten fortan zu unterlassen). – Drei Wochen später, am 22. Oktober 1843: „*Noch habe ich einer christlichen Gemeinde mein Bedauern über die im Anfang der verflossenen Woche vorgefallenen höchst betrübenden Ereignisse auszusprechen, und ich kann es nicht unterlassen zu äußern, dass ich heute nur mit Wehmut die Kanzel betreten habe. Mit Freudigkeit, Lust und Liebe, wie sie dem Seelsorger zusteht, habe ich bisher an dem sittlich-religiösen Wohl der Gemeinde zu arbeiten gesucht, - oft mit nicht geringen Anstrengungen, die manchmal meine Gesundheit zu untergraben drohten, alles aufgeboten, um christlichen Geist, christliche Liebe, Frieden und Eintracht zu befördern. Aber meine Hoffnungen und Erwartungen sind leider so bald vernichtet, und meine Freudigkeit hat sich in tiefen, gerechten Schmerz über solche Früchte gewiss gut gestreuter Saat verwandelt. Vor allem muss ich der Auftritte erwähnen, die allen bekannt sein werden, und die ich jetzt nicht wiederholen mag.* (Es zog nämlich ein ganzer Trupp junger Burschen und Mädchen am Kirchweihdienstag, nachdem sie die ganze Nacht hindurch geschwärmt und getanzt hatten, morgens zwischen 7 und 8 Uhr singend und schreiend mit gefüllten Weinkrügen und selbst betrunken im Dorf herum und auch am Pfarrhause vorüber.) *Am meisten betrübte es mich, als ich sagen hörte, es wären auch Sonntagsschüler und Schülerinnen dabei. Mit aller Liebe und allem Eifer suchte ich am verflossenen Sonntag die würdige Feier der Kirchweihe einer christlichen Gemeinde ans Herz zu legen. Aber so werden die schönen und guten Mahnungen befolgt, solche edle Früchte trägt die Predigt! Muss man da nicht allen Glauben und alle Hoffnung auf ferneren glücklichen Erfolg der Predigt verlieren, wenn solche Auftritte geschehen? Doch ich habe die Hoffnung noch nicht ganz verloren, und ich denke, die Zahl derer ist nicht gering, die von Scham erfüllt einen inneren Abscheu vor diesen Exzessen haben. Möchte die Zahl derselben immer größer werden und jene immer geringer, die aller guten Empfehlungen spottend ihrem Verderben entgegengehen! Ich hielt eine rechte Ermahnung an die Sonntagsschüler für überflüssig, weil ich nur zu gut von denselben dachte; aber ich habe mich nun überzeugt, dass es nötig ist, strengere Maßregeln zu ergreifen, wo Liebe und Güte nicht mehr ausreichen. Ebenso betrübte es mich, dass das Verbot: die Schulkinder dürften sich nicht bei den Tanzbelustigungen sehen lassen, so schnöde übertreten ward. Leider habe ich zu meinem großen Bedauern, nachdem die Kinder ihre gebührende Strafe erhalten hatten, hören müssen, dass ein Unberufener (:der alte Polizeidiener:) sich aufgeworfen hat und den Kindern im Namen eines früheren Pfarrers die Erlaubnis ertheilt, bis zur Abendglocke den Tanzboden zu besuchen. Dieser Unberufene hat seinen verdienten Tadel und gehörige Zurechtweisung von mir erfahren, und es wurde ihm mit allem Ernst bedeutet, künftighin die Kinder denen zu überlassen, die über ihr Wohl zu wachen haben und von der Obrigkeit und von Gott verantwortlich dafür gemacht werden. – Nicht minder betrübte es mich, als ich hören musste, dass die Eltern der Kinder über die Strafe, die sie erhalten haben, höchlichst aufgebracht sind und dass einige sogar ausgestoßen haben, sie wollten mich bei Amt verklagen. Thut dies nur! Ich habe gethan, was Pflicht und mein Amt von mir fordern. Es ist traurig, wenn Eltern nicht einsehen wollen, dass Lehrer und Geistliche nur für das*

Wohl ihrer Kinder sorgen. Glaubt ja, wir wollen nichts Schlechtes von euren Kindern; glücklich wollen wir sie machen für die Zeit und Ewigkeit. Aber darin müsst ihr uns unterstützen und nicht uns trotzen und über uns schelten. Kann aber der Besuch des Tanzbodens die Kinder glücklich machen? Ja viele glauben es, und traurig ist es, wenn man Redensarten hören muss, wie die von gewissen Eltern ausgestoßenen: „Sie würden sich ein Gewissen daraus machen, wenn die Kinder sterben würden und sie hätten sie nicht zum Tanze gelassen.“(!). Dies ist ein Beweis von der niederen Stufe geistiger Bildung, auf welcher die stehen, die sich so äußern können. ... Und denen, die sich dahin äußern: Die Kinder sehen und lernen ja am Tage an solchen Orten nichts Unrechtes, will ich nur mit den eigenen Worten der Kinder aus der I. Klasse (1.-3. Schuljahr) an antworten. Als der Lehrer ihnen verboten hatte, den Tanzboden zu besuchen, fragte er sie: „Was lernt ihr denn da?“ Da antwortete ein Kind: „Wir lernen fluchen“, ein anders: „Wir lernen strampfen“, ein drittes: „Wir lernen Spectakel machen“. Seht nun, ihr Eltern, was eure Kinder da lernen! Fragt sie, und sie sagen es euch selbst. Könnt ihr es uns jetzt noch verargen, wenn wir in dieser Hinsicht mit aller Strenge gegen sie verfahren? Unterstützt uns in unserem guten Vorhaben, und es wird bald besser stehen mit unsern Kindern und dem Wohl der Gemeinde. Verbittert mir nicht mein Amt und meinen Beruf und machet nicht, dass ich das gefasste Zutrauen, das ich bis jetzt stets zur Gemeinde gesetzt, verliere. Beherrzigt die Worts, die der Apostel Paulus an die Hebräer C.13 V.17 geschrieben: „Gehorcht unsern Lehrern usw.“ Denket nur, dass es niemand besser mit euch und euren Kindern meinen kann als ich. Wie ein väterlicher Freund spreche ich zu euch; aber ihr wollt dies nicht einsehen. Möchten aber doch alle redlich Gesinnten der Gemeinde mich unterstützen, damit alles zu Gottes Ehre geschieht. Ich buhle nicht um Menschengunst, und was gegen Gottes heiliges Gesetz ist und mit meinem Gewissen in Widerspruch steht, muss ich ernstlich rügen. Mein Amt erfordert es. Denn der Apostel Paulus schreibt dem Timotheus in seinem II. Brief C.4 V.2: „Predige das Wort, halte an, es sei zur rechten Zeit oder zur Unzeit, strafe und ermahne mit aller Geduld und Lehre.“ Nehmet dies aber auch dankbar an; dann wird das wahre Wohl der ganzen Gemeinde für Zeit und Ewigkeit begründet und befördert werden.“ – Drei Jahre später, am 23. Oktober 1846 sah Pfarrer Hügel sich veranlasst, dies eindringliche Ermahnung fast wörtlich zu wiederholen. Und das war nötig in einer Zeit Jahre lang andauernder Teuerung (s.S.74f)! Zu Beginn dieser Notzeit – Januar 1843 – mußte der Kirchengemeinderat durch ein förmliches Verbot einschreiten gegen die „immer mehr überhandnehmende Sitte, dass bei Leichen von Kindern, Jünglingen und Jungfrauen die Kreuze und Särge förmlich mit Blumen, Kronen und Sträußen überladen wurden“, was sowohl den Spendern als auch den Eltern der verstorbenen Kinder, welche in der Regel dem Überbringer ein kleines Geschenk gaben, einen bedeutenden Kostenaufwand verursachte. – Ein weiterer Vorfall, welcher zeigt, wie wenig wahrhaft kirchliches Interesse selbst bei den Mitgliedern des Kirchengemeinderats vorhanden war, muss hier Erwähnung finden. Dieselben bezogen nämlich bis Ende der 40er Jahre bei den alle zwei Jahre wiederkehrenden Kirchenvisitationen als Entschädigung für Arbeitsversäumnis eine Tagesgebühr. Als nun 1849 diese Ausgabe von der Superrevision beanstandet wurde, legten sämtliche Mitglieder sofort ihr Amt nieder. Die freundliche Abmahnung des Pfarrers vermochte es nicht zu verhindern. „Andere“, erwiderten sie ihm, „möchten das Angenehme dieses Amtes eben so lange kosten als sie.“

Im April 1850 verließ Pfarrer Hügel die hiesige Gemeinde, um nach Heiligkreuzsteinach überzusiedeln. Die Pfarrei wurde nun wieder nachbarlich versehen von Pfarrer Müller in Bofsheim und Pfarrer Hagenmeyer in Bödighheim. Im November desselben Jahres zog Pfarrer Theodor Krummel auf. Derselbe hatte

während seiner reichlich achtjährigen Tätigkeit in hiesiger Gemeinde (bis Frühjahr 1859) manches Unangenehme zu erfahren. Einmal musste er die Gemeinde scharf zurechtweisen wegen eines ärgerlichen Auftrittes in der Kirche. Es waren nämlich am 5. Sonntag nach Trinitatis 1851 etliche Bofsheimer im hiesigem Gotteshaus anwesend, gegen welche man die Gastfreundschaft in der gröblichsten Weise verletzte, in dem man ihnen Plätze verweigerte, sie drückte und ungeziemende Reden gegen sie ausstieß. Ein anderes mal sieht er sich dazu gedrängt, im öffentlichen Gottesdienst sich über fortwährendes Bekritteln seiner Predigten zu beschweren: „*Ich muss in einem fort hören, dass manche in hiesiger Gemeinde mit den Predigten unzufrieden seien und fast über jede Predigt räsonnirt, ja sogar gelästert wird. Den einen wird zu lang gepredigt, den Andern zu viel und zu scharf usw.*“ Überhaupt erregte die zwar ...eifrige[?] und durchhaus wohlgemeinte, aber zuweilen etwas stürmische und unbesonnene Art seines Auftretens in den ersten Jahren viel Unwillen und Zwiespalt in der Gemeinde. Er wurde von gottlosen Schreibern und Solchen, welche in ihrem geistlichen Schlaf nicht gestört sein wollten, heftig angefeindet, sogar beim Oberkirchenrat verklagt. Die Beschwerden stellten sich zwar teils als unbegründet, teils als übertrieben heraus. Aber obwohl dadurch der böse Wille und verleumderische Charakter seiner Ankläger handgreiflich erwiesen war, wurde der treue Zeuge Christi doch wegen seines Übereifers diszipliniert und unter die dienstpolizeiliche Aufsicht seines Dekans gestellt. - - - In den späteren Jahren seiner hiesigen Wirksamkeit befließigte sich Krummel größerer Besonnenheit und Vorsicht im Ausdruck und erwarb sich in steigendem Maße die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde.

Im August 1859 folgte ihm im Pfarramt Friedrich Karl Bender aus Dühren, welcher im Gedächtnis der älteren Gemeindeglieder noch fortlebt als ein sehr strenger Pfarrer, der seine Herde, besonders die christenlehrlpflichtige Jugend, mit eiserner Rute weidete. Man scheint es aber nicht gewagt zu haben, sich gegen ihn (wie gegen seinen Vorgänger) aufzulehnen. Bender richtete mit tätiger Beihilfe der Freifrau Sophia von Rüdt geb. Truchseß eine Kleinkinderbewahranstalt hier ein (1862) und organisierte die kirchliche Gemeindevertretung nach den Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung vom 5. Sept. 1861.

3. Abschnitt: Von der Einführung der neuen Kirchenverfassung bis zur Gegenwart

Bald nach Einführung der neuen Kirchenverfassung erklärte sich die Grund- und Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg-Eberstadt bereit, auf die Pfarr- und Schulpatronatsrechte zu Eberstadt, Sindolsheim und Unter-Eubigheim gegen Übernahme einer angeblich darauf haftenden Last, also gegen Entschädigung, zu verzichten. Der Ev. Oberkirchenrat, welcher glaubte, „*dass es im Interesse dieser Gemeinden wie auch der Kirche liege, die Patronatsrechte beseitigt zu sehen*“, forderte die beteiligten Gemeindevertretungen auf, zu erklären, „*ob und welchen Beitrag eine jede derselben oder die politische Gemeinde zur Beseitigung der Patronatsrechte zu leisten bereit sei.*“ (Erlass vom 30. Dez. 1862). Man war jedoch in Eberstadt (und wie es scheint, auch in den beiden anderen Gemeinden) der Ansicht, „*es beim Alten zu lassen*“. Und so besteht der Kirchenpatronat bis auf den heutigen Tag fort, während bekanntlich die Schulpatronate durch Gesetz vom 28. April 1870 allgemein aufgehoben wurden.

1863 protestieren Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung einstimmig, aber vergeblich gegen die Verordnung des Ev. Oberkirchenrats vom 19. Juni desselben Jahres, wonach nicht mehr alle Fragen und Sprüche des Katechismus gelernt werden sollten. Man richtet an die oberste Kirchenbehörde die

Bitte, zu erlauben, dass der Lehrer auch ferner den ganzen Katechismus auswendig lernen lasse oder wenigstens der Pfarrer das Ausgelassene in seinen Religionsstunden nachhole. Der Oberkirchenrat teilt als Antwort die Abschrift eines Erlasses mit, den er auf eine gleichartige Petition des KGR's in Nonnenweier erlassen und worin er die Gründe für seine Verordnung vom 19. Juni ausgesprochen hatte.

Durch Erlaß des Ev. Oberkirchenrats vom 12. Febr. 1864 wurde die Auflösung des altehrwürdigen Heiligenfonds verfügt und dessen Vermögen, bestehend aus ungefähr 300 fl. barem Geld, in der Weise verteilt, dass der aus den Zehntbaulastkapitalien gebildete Kirchen- und Pfarrhausbaufond 110 fl., der Almosenfond den Rest nebst dem Inventar im Nennwert von 244 fl. erhielt. Der letztere Fond führt von da ab den Namen „Vereinigter ev. Heiligen- und Kirchenalmosenfond“.

Nachdem Pfarrer Bender im Mai 1864 Pfarrer in Tegernau geworden war, wurde die hiesige Gemeinde von Pfarrer K. Hagenmeyer in Bödighem seelsorgerlich versehen bis zum August desselben Jahres, wo Gustav Aloys Meier aus Lahr (geb. 16. April 1837 zu Sulz im Elsass, übernommen [in den Dienst der badischen Landeskirche] am 29. Mai 1861; darauf Vikar in Rastatt, 1862 in Oberschefflenz, 1863 Pfarrverweser in Mengen i.B.) die Pfarrei Eberstadt übertragen erhielt. Derselbe verließ die Gemeinde aber schon nach 2jähriger Wirksamkeit und wurde Pfarrer in Sindolsheim (23. Okt. 1866). Aus seiner Amtszeit ist nur eine Stiftung zu erwähnen, welche die Wagner Thomas Häfnerschen Eheleute machten. Dieselben stifteten ein Kapital von 100 fl., dessen Zinsen zur Unterstützung braver und bedürftiger Konfirmanden verwendet werden sollte. Das Stiftungskapital wurde dem „Heiligen- und Kirchenalmosenfond“ einverleibt.

Es folgte im Pfarramt Heinrich Hagenmeyer, geb. 23. April 1834 auf dem Eulenhof bei Sinsheim, übernommen im Juni 1856, darauf Vikar in Michelbach, 1858 in Kälbertshausen (zuerst Vikar, dann Pfarrer). Der hiesigen Gemeinde stand derselbe vor vom 23. Dezember 1866 bis 23. Juni 1871. Im ersten Jahre seiner Wirksamkeit musste Hagenmeyer es erleben, dass in der nur 548 Einwohner zählenden Gemeinde unter 26 Geburten zehn uneheliche vorkamen – wohl eine Frucht der schon bei der letztvorangegangenen Kirchenvisitation gerügten Unsitte des nächtlichen Umherschwärmens der Jugend. Übrigens steht die genannte hohe Ziffer unehelicher Geburten glücklicherweise vereinzelt da und wurde nur 1857 mit acht annähernd erreicht, später nie wieder. Dagegen zeigte sich die Verwilderung der Jugend 1867 in anderer kaum minder bedauerlicher Weise, indem die christenlehrlpflichtigen Burschen sich in der Kirche vor Beginn des Gottesdienstes blutig schlugen und eine Bank zertrümmerten. Pfarrer Hagenmeyer machte sich auch verdient durch die Einführung regelmäßiger Missionsgottesdienste.

Bei Gelegenheit der staatlich angeordneten Trennung des Messnerdienstes vom Schuldienst wird mit der politischen Gemeinde vereinbart, dass letztere in Zukunft für den Organistengehalt aufkommen wolle, dagegen die Belohnung des Messners aus dem Almosen bestritten werden solle.

Nachdem Pfarrer Hagenmeyer im Juni 1871 in seine neue Gemeinde Großsichelzheim übergesiedelt war, übernahm Pfarrer Henninger von Bofsheim die interimistische Verwaltung der Pfarrei, welche jedoch bereits am 23. August desselben Jahres wieder definitiv besetzt wurde und zwar durch Johannes Reinmuth (geb. 14. Aug. 1845 zu Ladenburg, Nov. 1867 Vikar in Ichenheim, Sept. 1868 Vikar in Gernsbach, Mai 1870 Vikar in Keppenbach). Während der Zeit seiner Amtsführung hat sich nichts erwähnenswertes hier begeben. Ende Nov. 1875 wurde die Pfarrei durch den Wegzug Reinmuths nach Knielingen wieder erledigt. Nach halbjähriger

nachbarlicher Versehen durch Pfarrer Henninger von Bofsheim erhält die Gemeinde in Robert Wilckens einen neuen Geistlichen. Derselbe ist geboren in Mittelschefflenz am 23. Mai 1848 als Sohn des dortigen Pfarrers, machte als freiwilliger Dragoner den glorreichen Feldzug gegen Frankreich mit, in welchem er sich das Eiserne Kreuz erwarb; nach seiner Übernahme 1873 wurde er Vikar in Handschuhsheim, und am 2. Juni 1876 übernahm er den hiesigen Pfarrdienst. Seine wie seines Vorgängers Tätigkeit bewegte sich in ruhigen, geordneten Bahnen und war, wie aus dem Kirchenvisitationsbescheid vom Jahre 1877 hervorgeht, von Gottes Segen begleitet. Besondere Begebenheiten von ortsgeschichtlicher Bedeutung sind aus dieser Zeit ebenfalls nicht zu verzeichnen außer etwa einem Prozess, welchen der Kirchengemeinderat gegen die politische Gemeinde anstrebte aber nicht durchführte. Es war nämlich in den Jahren 1873-78 das Unterhaltungskapital des Pfarrhauses um 345 M. eingezehrt worden. Da keine anderweitige Ergänzung der Einzehung zu bewirken war, so verlangte der Oberkirchenrat nach §§. 14c und 26 des Bauedikts und §§. 4 und 9 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1856, dass die fehlenden 345 M. vom Kirchspiel, d.h. von der politischen Gemeinde durch Umlagen auf das gesamte Steuerkapital der Gemarkung aufgebracht würden. Die Gemeinde weigerte sich, und nun wurde Klage beim Bezirksrat anhängig gemacht. Nach erfolgtem Widerspruch Seitens des Gemeinderats wurde die Verhandlung bis zu genauerer Feststellung des Tatbestandes einstweilen unterbrochen, später wieder aufgenommen, schließlich aber auf Antrag des Kirchengemeinderates endgültig aufgegeben.

Im Febr. 1881 trat Wilckens seine neue Pfarrstelle in Bödighheim an. Die Gemeinde empfand seinen Weggang schmerzlich, gab aber freilich ihrer Betrübniß einen seltsamen Ausdruck dadurch, dass eine Anzahl Gemeindeglieder die wegfahrenden Wagen der Scheidenden mit Gejohle begrüßten.

Der seitherige Pfarrer teilte sich mit Pfarrer Henninger von Bofsheim in die Verwaltung der hiesigen Pfarrei. Bereits im Mai desselben Jahres (1881) wandte sich die Gemeinde an den Oberkirchenrat mit der Bitte um Wiederbesetzung des Pfarrdienstes, wurde aber damit abgewiesen teils aus anderen nicht näher bezeichneten Gründen (Mangel an verfügbaren geistlichen Kräften? Unwürdiges Verhalten der Gemeinde gegen den abziehenden Pfarrer Wilckens?), teils und besonders deshalb, weil „die Angelegenheit betreffs Beseitigung der Einzehung am Unterhaltungskapital des Pfarrhauses durch Entgegenkommen der Gemeinde ihre Erledigung noch nicht gefunden hatte. Auch als die Gemeinde im Frühjahr 1885 ihre Bitte wiederholte, wurde ihr die vorherige Regelung obiger Angelegen zur Bedingung gemacht.

Während die Pfarrstelle mehrere Jahre unbesetzt war – Im Jahr 1882 – stiftete Eduard Lämmert (Sohn des früheren hiesigen Pfarrers Wilhelm Friedrich Lämmert), gestorben in Frankfurt a. M., durch Vermittlung seines in Rio de Janeiro lebenden Bruders Heinrich Wilhelm L. als Testamentsvollstrecker 500 Milreis (= 800-900 M.) in den hiesigen Heiligen. Die Zinsen sollen jährlich an Weihnachten unter die Ortsarmen verteilt werden. Seit die Armenpflege in weltliche Hände übergegangen, wird auch diese „Lämmert-Stiftung“ durch den Armenrat verwaltet.

Nach beinahe sechsjähriger Verwaisung erhielt endlich die Gemeinde im November 1886 wenigstens einen Pfarrverwalter in der Person des Vikars Wilhelm Esselborn aus Käferthal. Derselbe hat während zweier Jahre eine eifrige Tätigkeit hier entfaltet. Auf die 1887 abgehaltene Kirchenvisitation erfolgte ein für die Gemeinde wie für den Geistlichen ehrenvoller Visitationsbescheid. Insbesondere wird es dem Pfarrverwalter als Verdienst angerechnet, dass er die Halbbatzenkollekte für die Heidenmission und einen Pfennigverein für die Gustav-Adolf-Stiftung gegründet

und die Wiedereinführung der seit einigen Jahren unterbliebenen Erhebung des Kirchenopfers durch den Klingelbeutel durchgesetzt hat. Während seiner Dienstführung wurde auch das Pfarrhaus mit einem Aufwand von 1247 M. wieder wohnlich hergerichtet.

Im November 1888 wurde die Pfarrei definitiv besetzt. Der neue Pfarrer Otto Ziller aus Leipzig (geb. 10. Sept. 1856, in den badischen Kirchendienst übernommen im Mai 1884, darauf Vikar in Brötzingen, Neunstetten, Eubigheim, Hirschlanden, Adersbach und Leopoldhafen) konnte aber keine intensivere Tätigkeit hier entwickeln, teils weil er körperlichen Leidens wegen wiederholt für längere Zeit abwesend sein musste, teils auch weil es ihm als einem Norddeutschen und Großstadtkind schwer wurde, in einer süddeutschen Landgemeinde festen Fuß zu fassen. Obwohl vom besten Eifer beseelt und das Wohl seiner Gemeinde auf treuem Herzen tragend, musste er viel Anfeindung und Kränkung erleiden, was auf seine ohnehin schwache Gesundheit einwirkte und ihn schließlich nötigte, seine pfarramtliche Tätigkeit überhaupt aufzugeben. Er verließ Eberstadt am 1. Nov. 1890 mit dem noch vom Wagen herab gerufenen Wunsche: „Gott bessere die Gemeinde!“ Ziller wurde noch im gleichen Monat (Nov. 1890) durch Pfarrverwalter Ludwig Appel, einen Rheinpfälzer, ersetzt. Nach dessen Abgang im August 1891 folgte, zunächst als Pfarrverwalter (28. Okt. 1891), dann als Pfarrer (seit 19. Juni 1892) Georg Schumann (geb. zu Mosbach den 14. März 1859, übernommen. 4. Nov. 1884, Vikar in Wieblingen, Pastorationsgeistlicher in Meßkirch, Pfarrer in Dürrn). Die definitive Besetzung der Pfarrei erfolgte erst, nachdem die Gemeinde sich bereit erklärt hatte, zur Aufbesserung des geringen Pfründeneinkommens jährlich 150 M. durch freiwillige Beiträge aufzubringen. Zu dieser Leistung sollte die Gemeinde verpflichtet sein bis zur bevorstehenden Einführung der allgemeinen Kirchensteuer. Allein schon im 2. Jahr (1893) verweigerte ein Teil der Gemeindeglieder den versprochenen Beitrag – angeblich weil der Nachbargemeinde Bofsheim bei deren damals erfolgter Neubesetzung eine gleiche Auflage zwar gemacht, dann aber wieder nachgelassen worden war. Im folgenden Jahr unterblieb die Sammlung vorläufig ganz, wurde aber – wenn auch nur mit teilweisem Erfolg – im Mai 1895 nachgeholt, nachdem die Oberkirchenbehörde die Gemeinde vor die Alternative gestellt hatte, dass sie entweder ihrer Verpflichtung nachzukommen oder die Versetzung ihres Pfarrers zu gewärtigen habe. Durch beiderseitiges Entgegenkommen wurde jedoch die angedrohte Maßregel vermieden. 1893 wurde nach langem Widerstreben der Gemeinde die alte Pfarrscheuer abgebrochen und an ihrer Stelle ein Ökonomiegebäude erbaut, im Erdgeschoß des Pfarrhauses eine Waschküche eingerichtet, der Kirchturm und die Kirche selbst im Inneren renoviert und eine neue Orgel angeschafft. Vor Herstellung obiger Bauarbeiten wurde eine Neuabschätzung der Baukapitalien vorgenommen, welche folgendes Ergebnis hatte:

	I. Neubaukapital:	
für die Kirche	4529 M.	92 d
für das Pfarrhaus	4537 M.	49 d
für das Ökonomiegebäude	193 M.	52 d
	Summa I.:	9260 M. 93 d
	II. Unterhaltungskapital:	
für die Kirche	1750 M.	
für das Parrhaus	2900 M.	
für das Ökonomiegebäude	250 M.	
	Summa II.:	4900 M. – d
III. Kapital für die Verwaltungskosten		1875 M. – d
IV. Zuschläge für die 1893 ausgeführten		

Bauten: für die Kirche 2000 M.
für das Pfarrhaus 1000 M.
für das Ökon. geb. 1500 M.

Summa IV.: 4500 M. – d

Gesamt-Summe: 20535 M. 93 d

Das Vermögen des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds beträgt übrigens nach Bestreitung der auf ca. 4500 M. sich belaufende Kosten für die Neuherstellungen noch ungefähr 20 000 M.

Endlich wurde 1893 auch noch die Erhebung örtlicher Kirchensteuern nötig, da in Folge bezirksamtlicher Verfügung die Leistungen der politischen Gemeinde zu örtlichen kirchlichen Zwecken mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an eingestellt wurden. Es werden von diesem Zeitpunkt an für die erste dreijährige Steuerperiode jährlich 414 M. an örtlichen kirchlichen Umlagen erhoben. Nunmehr steht die Gemeinde auch unmittelbar vor der erstmaligen Erhebung allgemeiner Kirchensteuern, welche für das laufende Jahr 1895 in der Höhe von 183 M. 57 d angefordert werden. Gebe Gott, dass diese noch ungewohnten kirchlichen Lasten unserer Gemeinde wie der ganzen badischen ev. Landeskirche Gelegenheit geben, ihre innere Kraft und Opferwilligkeit zu erproben und in ihrem geistlichen Leben zu erstarken!

Wir schließen unseren geschichtlichen Versuch mit dem Wunsche, dass die Gemeinde Eberstadt ihre im Lauf der Jahrhunderte so oft hervorgetretenen eigentümlichen Charakterfehler erkennen, bekämpfen und überwinden, ihre Vorzüge dagegen treu bewahren und ausbilden und so heranreifen möge zu einem würdigen Glied der Kirche Jesu Christi, deren Endgestalt Paulus Ephes. 5, 27 beschreibt als eine „Herrliche, die nicht habe einen Flecken oder Runzel oder desgleichen, sondern dass sie heilig sei und makellos.“

Der Herr segne dazu auch die bescheidene Arbeit des Verfassers als gegenwärtigen Seelsorger der Gemeinde!

Ev. Oberkirchenrat;
Hinterlegung
vorbehaltlich
des Eigentumsrechts.
Zugang 1902 Nr. 57

Übertragen von der deutschen in die lateinische Schrift und an die heutige Rechtschreibung angeglichen von Bernd Fischer, Einbach.